

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Donnerstag, dem 25.08.2022, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 18.08.2022 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
Vzbgm. Erich Zeiler,
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Reinhard Schweiger, Ing. Jürgen Leitner MSc, Hubert Meißl, Markus Hemerka sowie die
Gemeinderäte Alexander Schmidt, Stephan Hackl, Ing. Markus Schwarz, Raffael Mayer, Alois Huber, Manuel Macher, Birgit Holzer, Josef Wasinger, Mag. Herwig Ruf, Herbert Weinwurm und DIⁱⁿ. Michaela Weinwurm.

Entschuldigt: GGR Werner Haas, GR Dr. Kurt Schönauer und GR Dr. Alois Strobl

Schriftführerin: Adela König und Edith Hainka

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Angelobung GRⁱⁿ Birgit Holzer
2. Aufnahme in Ausschüsse
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. EVN-Wasser Anbot der Übernahme der WVA
5. Pachtvertrag KG Pürstendorf Teilgrundstück Grdstnr. 190
6. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht KG Ladendorf Grdstnr. 1541/20
7. Sondernutzungsvertrag Gemeindebrücke KG Ladendorf Grdstnr. 576
8. Verordnung Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland NÖ – Stellungnahme MG Ladendorf
9. Beurkundung Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Berichtigung KG Herrnleis Grdstnr. 13, Ziff. 1 und 2
10. Antrag Grüne Alternative Ladendorf – Energieeinsparung im öffentlichen Bereich
11. Antrag Grüne Alternative Ladendorf – Energieerzeugung im öffentlichen Bereich
12. Personaleinsatz Kindergarten Ladendorf

In nichtöffentlicher Sitzung:

13. Aufnahme Stützkraft Volksschule
14. Aufnahme Stützkraft Kindergarten
15. Aufnahme Karenzvertretung Kindergarten

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu 1: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.05.2022 hat GRⁱⁿ Roxanna Schmit ihre Funktion als Gemeinderätin beendet.

Auf Grund des Vorschlages der ÖVP-Fraktion wurde Frau Birgit Holzer, 2125 Neubau, Hauptstraße 27 anstelle von Frau Roxanna Schmit in den Gemeinderat berufen.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und GRⁱⁿ Birgit Holzer legt das Gelöbnis ab.

Zu 2: Sachverhalt:

Sämtliche Agenden in den Gemeinderatsausschüssen der ehemaligen GRⁱⁿ Roxanna Schmit werden von der neu angelobten GRⁱⁿ Birgit Holzer übernommen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, GRⁱⁿ Birgit Holzer in den Prüfungsausschuss, in den Sozialausschuss aufzunehmen und für Frauenangelegenheiten namhaft zu machen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 3: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 30.06.2022 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.

Nachdem keine weiteren Einwendungen vorgebracht werden und die eingelangten Änderungen eingearbeitet wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird anschließend unterfertigt.

Zu 4: Sachverhalt:

Anhand einer PPP stellt Herr DI Oliver Sanin von EVN Wasser GmbH das Angebot über die Übernahme der Wasserversorgung der Marktgemeinde Ladendorf durch die EVN-Wasser GmbH (Beilage A) vor. Als Zeitpunkt der Übergabe wird der 01. Jänner 2023 vorgeschlagen. Für die Übertragung ist ein technisches Gutachten erforderlich, welches von EVN Wasser GmbH beauftragt wird, und ein wirtschaftliches Gutachten, welches durch die Marktgemeinde Ladendorf bereits beauftragt wurde. Der Bürgermeister erklärt ausdrücklich, dass zunächst ein Grundsatzbeschluss erforderlich ist um die genannten Gutachten einholen zu können. Erst mit Vorliegen der Gutachten kann eine endgültige Beurteilung vorgenommen werden. Herr DI Sanin beantwortet sämtliche von den GRInnen gestellten Fragen.

Eine Stellungnahme der Grüne Alternative Ladendorf liegt vor (Beilage B).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag einen Grundsatzbeschluss für die Erstellung der genannten Gutachten und endgültigen Beurteilung des vorliegenden Angebotes zu fassen.

Abstimmung: Mit 15 Fürstimmen und 3 Stimmenthaltungen (GRⁱⁿ DIⁱⁿ Weinwurm, GR Herbert Weinwurm und GR Mag. Ruf) wurde dem Antrag stattgegeben.

Zu 5: Sachverhalt:

Von Herrn Josef ERNST wurde ein Ansuchen an den Gemeinderat um Verpachtung eines Teiles des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 190, KG Pürstendorf, im Ausmaß von 90m², gestellt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag vom 25.08.2022 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt und der vorliegende Pachtvertrag wird von den zeichnungsberechtigten Gemeinderäten u. vom Bürgermeister unterfertigt.

Zu 6: Sachverhalt:
Mit Kaufvertrag vom 14.06.2018 besteht für das Grdstnr. 1541/20 in der KG Ladendorf das Eigentumsrecht für Herrn Ing. Dominik Schulz und Frau Sabrina Biringer, je zur Hälfte und das Wiederkaufsrecht zugunsten der MG Ladendorf. Aufgrund der Fertigstellungsanzeige für die Errichtung eines neuen Wohnhauses mit Garage und Gartenhaus und Einfriedung vom 28.01.2022 auf oben genanntem Grundstück wurden die Verpflichtungen der Käufer eingehalten und das Wiederkaufsrecht für die MG Ladendorf ist nunmehr zu löschen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Löschungserklärung durch die MG Ladendorf zu unterfertigen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 7: Sachverhalt:
Der Gemeinderat der MG Ladendorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 beschlossen, die Fa. Schneider Consult Ziviltechniker GmbH. aus 3500 Krems mit der Generalplanung einer neuen Brücke im Bereich des Gemeindezentrums Ladendorf zu beauftragen. Nun liegt ein Vertrag zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes als Vertragsgeberin und der Marktgemeinde Ladendorf als Vertragsnehmer über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke in 2-facher Ausfertigung zur Unterfertigung vor (Beilage C) vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke in 2-facher Ausfertigung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 anzunehmen und anschließend zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 8: Sachverhalt:
Die NÖ Landesregierung übermittelt gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 i.d.g.F. einen Entwurf einer Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekROP PV). Es besteht die Möglichkeit, hierzu eine schriftliche, gemäß § 35 Z. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen ab Zustellung, spätestens jedoch bis 21. September 2022, beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) einzubringen.
Es liegt ein Antrag der ÖVP Ladendorf zu TOP 8 (Beilage D) und ein Antrag der Grünen Alternative Ladendorf (Beilage E) vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die vorgelegten Stellungnahmen in einem Entwurf zusammengefasst werden und die Fraktionssprecherin und Fraktionssprecher diesem zeitnah (etwa 3 Tage) zustimmen bzw. Änderungen vorschlagen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 9: Sachverhalt:
Aufgrund einer Grenzvermessung in der KG Herrnleis durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, ist eine entsprechende Berichtigung laut beiliegender Beurkundung (Beilage F) erforderlich.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz anzunehmen und anschließend zu unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt.

Zu 10: Sachverhalt:

Frau DIⁱⁿ Michaela Weinwurm verliest den Antrag der Grüne Alternative Ladendorf betreffend Energieeinsparung im öffentlichen Bereich (Beilage G).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Denkmälern, Kirchen und sonstigen Objekten (Mediationsweg, Kaisereiche) ab spätestens 01.09.2022 einzustellen. Die öffentliche Beleuchtung ist davon nicht betroffen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 11: Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag betreffend Energieerzeugung im öffentlichen Bereich der Grüne Alternative Ladendorf vor (Beilage H).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den für das Kindergartenpersonal gedachte Parkplatz an der westlichen Grundstücksgrenze des Kindergartengrundstückes mit einer PV-Anlage zu überdachen, zur Abstimmung.

Abstimmung: Mit 16 Gegenstimmen und 2 Fürstimmen (GRⁱⁿ Dipl.-Ing. Weinwurm, GR Herbert Weinwurm) wird der Antrag abgelehnt.

Es liegt ein Antrag der ÖVP Ladendorf zu TOP 11 vor (Beilage I).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, am Dach des Feuerwehrhauses in Neubau eine Photovoltaikanlage 21,32kWp zu errichten und das Angebot Nr. 914287/1 vom 04.05.2022 von Elektro Leonbacher GmbH in Höhe von brutto € 28.175,83 anzunehmen und in Auftrag zu geben.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 12: Sachverhalt:

Um den Reinigungsarbeiten im Kindergarten Ladendorf nachkommen zu können, ist eine zusätzliche Reinigungskraft im Ausmaß von 10 Wochenstunden bzw. wochentags 2 Stunden täglich erforderlich.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine zusätzliche 10-Stunden-Kraft aufzunehmen und weiters die Kindergartenleiterin um eine Evaluierung des Personaleinsatzes zu erstellen. Mit einer genauen Aufstellung der Reinigungsstunden und der Kinderzahl sollen zum Semesterende Daten für die weitere Personalplanung vorliegen.

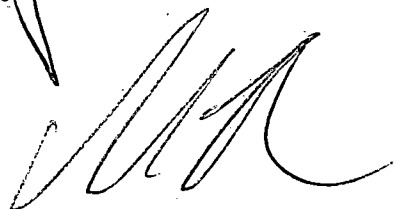
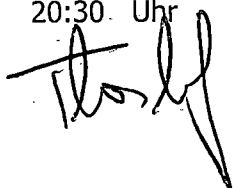
Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet ist, ersucht der Bürgermeister die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

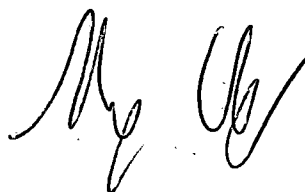
TOP 13, 14 und 15 werden somit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und ist der weitere Verlauf der Sitzung dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 20:30 Uhr



Armin Köpcke
(Schriftf.)



MARKTGEMEINDE LADENDORF

07. Juli 2022

eingelangt

Marktgemeinde Ladendorf

Wasserversorgung

Information

7. Juli 2022

1 EVN Wasser GmbH

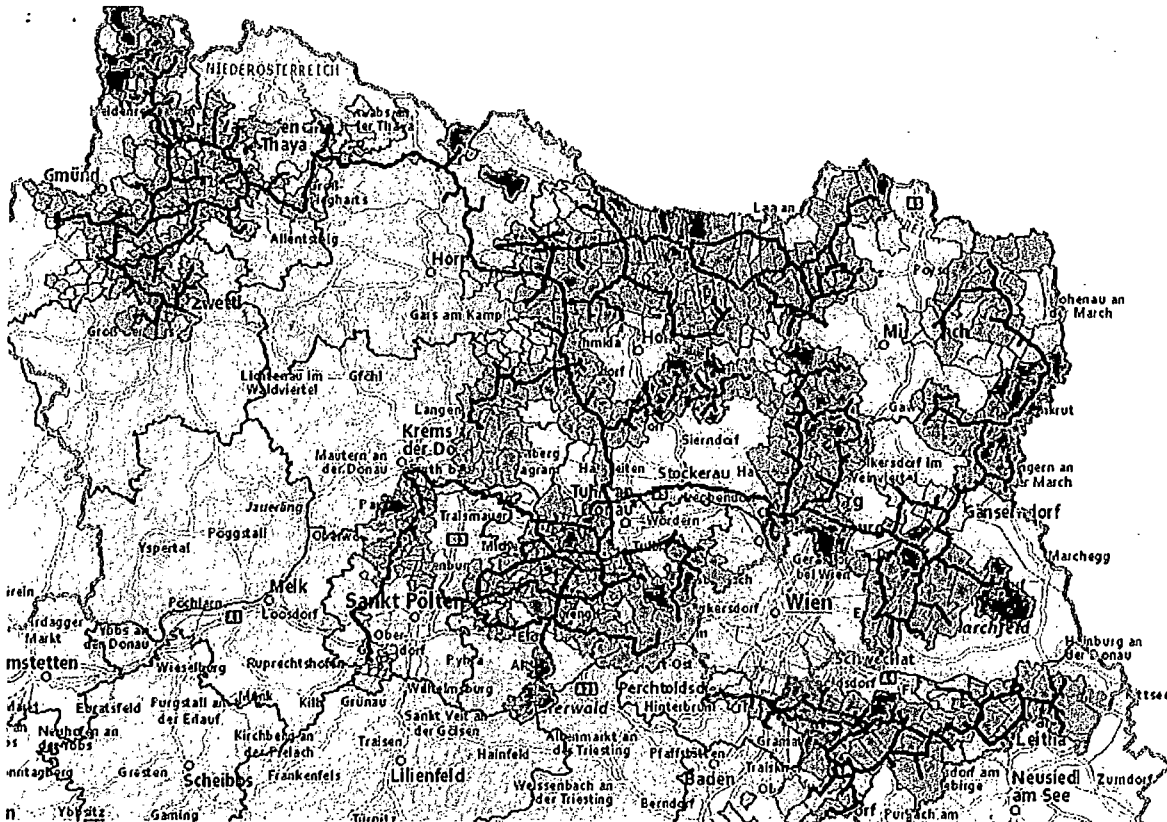
EVN Wasser ist das NÖ Landeswasserversorgungsunternehmen zu 100% im Eigentum der EVN AG

EVN AG ist ein Multi-Service Unternehmen: Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abfall, diverse Kommunaldienstleistungen.

2 Aufgaben von EVN Wasser

- Überregionale Versorgung bis zur Gemeindegrenze oder
- Lokale Versorgung bis zum Bürger
- Errichtung und Betrieb von Brunnen, Transportleitungen, Trinkwasserbehälter
- Ortsnetze und Hausanschlüsse
- Übernahme von Anlagen

3 Referenzen EVN Wasser



Kennzahlen: Stand 01. Jänner 2022

616.000 versorgte Einwohner (Trinkwasser) davon	101 Hochbehälter mit 208.290 m ³ Speichervolumen
138.300 direkt versorgte Einwohner (Endkunden)	2.866 km Rohrleitungen (davon 1.156 km Ortsnetze)
846 versorgte Ortschaften Trinkwasser	99 Brunnen, 406 ha Brunnenschutzgebiete
davon 151 im Wege der Endkundenbetreuung	158 Drucksteigerungsanlagen
31,5 Mio. m ³ abgegebene Wassermenge (2020/2021)	5 Naturfilteranlagen im Betrieb, eine in Bau

Direkte Wasserversorgung (Ortsnetze)

Neuerrichtung von Ortsnetzen

Stadtgemeinde Litschau, WVA Loimanns und Reitzenschlag, 470 EW

Marktgemeinde Weitersfeld, 25 EW

Gemeinde Brand Laaben, 1.350 EW

Stadtgemeinde Zwettl, WVA Rieggers, 240 EW

Gemeinde Altlenzbach, WVA Audorf und Innerfurth, 150 EW

Gemeinde Vitis, WVA Kaltenbach, 150 EW

Übernahme von Ortsnetzen

Marktgemeinde Hagenbrunn, 2.100 EW, 1.000 HA	seit 2002
Marktgemeinde Bockfließ (Siedlung Wendlingerhof), 56 EW	seit 2002
Stadtgemeinde Gerasdorf, 11.000 EW, 4.560 HA	seit 10/2005
Marktgemeinde Großmugl, 1.700 EW, 670 HA	seit 06/2006
Gemeinde Hochleithen, 1.350 EW, 630 HA	seit 01/2007
Marktgemeinde Langenrohr, 1.220 EW, 400 HA	seit 04/2007
Marktgemeinde Kreuzstetten, 2.350 EW, 730 HA	seit 04/2007
Gemeinde Gießhübl, 2.000 EW, 715 HA	seit 04/2007
Marktgemeinde Bisamberg, 4.900 EW, 1.550 HA	seit 06/2007
Gemeinde Kreuttal, 1.800 EW, 740 HA	seit 07/2007
Gemeinde Maria Lanzendorf, 2.240 EW, 603 EW	seit 10/2007
Marktgemeinde Langau, 770 EW, 332 HA	seit 01/2008
Gemeinde Glinzendorf, 293 EW, 92 HA	seit 07/2008
Gemeinde Ottenthal, 820 EW, 290 HA	seit 04/2008
Marktgemeinde Himberg, 6.106 EW, 1.854 HA	seit 09/2008
Marktgemeinde Michelhausen, 2.788 EW, 940 HA	seit 01/2009
Marktgemeinde Seefeld-Kadolz, 1.596 EW, 774 HA	seit 01/2009
Marktgemeinde Sieghartskirchen, (Ortsnetz Riederberg) ca. 1.200 EW, 469 HA	seit 07/2009
Gemeinde Enzersfeld, 1.732 EW, 866 HA	seit 07/2009
Marktgemeinde Gablitz, 5.619 EW, 1.982 HA	seit 01/2010
Marktgemeinde Mauerbach, 4.355 EW, 1.534 HA	seit 01/2010
Marktgemeinde Hadres, 2.366 EW, 839 HA	seit 11/2010
Marktgemeinde Judenau-Baumgarten, 2.254 EW, 761 HA	seit 01/2011
Marktgemeinde Strasshof, 9.227 EW, 3.679 HA	seit 07/2011
Gemeinde Lanzendorf, 1.670 EW, 550 HA	seit 10/2011
Gemeinde Reingers, KG Leopoldsdorf, 230 EW, 61 HA	seit 06/2012
Gemeinde Neustift-Innermanzing, 1.700 EW, 585 HA	seit 07/2012
Gemeinde Klein-Neusiedl, 790 EW, 287 HA	seit 07/2012
Marktgemeinde Drösing, 1.160 EW, 665 HA	seit 10/2012
Marktgemeinde Angern an der March, 3.815 EW, 1.623 HA	seit 01/2013
Gemeinde Niederleis, 1.066 EW, 447 HA	seit 09/2013
Marktgemeinde Göllersdorf, 3.000 EW, 1.463 HA	seit 01/2014
Marktgemeinde Paudorf, 2.578 EW, 976 HA	seit 01/2015
Stadtgemeinde Litschau, 2.239 EW, 845 HA	seit 01/2016
Marktgemeinde Schwadorf, 1.740 EW, 684 HA	seit 10/2016
Gemeinde Großhofen, 105 EW, 33 HA	seit 04/2017
Gemeinde Retzbach, 1.345 EW, 749 HA	seit 07/2017
Marktgemeinde Leopoldsdorf bei Wien, 5.982 EW, 1.568 HA	seit 01/2018
Marktgemeinde Haugsdorf, 1.943 EW, 1.245 HA	seit 01/2018
Marktgemeinde Dürnkrut, 2.535 EW, 1.011 HA	seit 07/2018
Gemeinde Velm-Götzendorf, 939 EW, 525 HA	seit 07/2018
Marktgemeinde Lassee, 3.538 EW, 1.350 HA	seit 01/2019
Gemeinde Haugschlag, 735 EW, 216 HA	seit 07/2020
Marktgemeinde Ebenthal, 1.127 EW, 511 HA	seit 07/2021
Gemeinde Markgrafneusiedl, 988 EW, 3541 HA	seit 07/2021
Marktgemeinde Jedenspeigen, 1.352 EW, 705 HA	seit 01/2022
Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf, 1.705 EW, 785 HA	seit 07/2022

4 Allgemeines zur Ortsnetzübernahme

- Das Eigentum der Anlage geht an EVN Wasser über.
- EVN Wasser übernimmt die volle Betriebsverantwortung.
- Alle zukünftigen Sanierungen werden von EVN Wasser getragen
- Anschlussbeiträge für künftige Neuanschlüsse werden pauschaliert nach Größe des Wasserzählers.
- Keine Ergänzungsabgaben
- EVN Wasser schließt mit allen Kunden Wasserlieferungsverträge ab.
- Eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz ist in den Tarifen nicht berücksichtigt und wird an die Endkunden gesondert weiterverrechnet.

5 Vorteile für die Gemeinde bei Übertragung des Ortsnetzes

- Hohe Qualität zu sicheren Tarifen, da Tarifierung nur mit dem Verbraucherpreisindex erfolgt. Allfällige darüber hinaus gehende Tarifierungen (z.B. im Falle von zusätzlich erwartetem Sanierungsbedarf) werden bei Ortsnetzübertragung fixiert.
- Einnahmen aus der Gebrauchsabgabe (€ 31,05 pro 100l/m Netz), das sind ca. €/a 12.500
- Vereinbarung eines Rückkaufrechtes für die Gemeinde bei Verlust des beherrschenden Einflusses der öffentlichen Hand auf EVN
- 24-Stunden Bereitschaftsdienst
- Wartung durch zertifizierte Wassermeister
- Rasche Behebung von Gebrechen durch Kontrahentenfirmen
- Optimale Koordinierung aller Infrastrukturmaßnahmen
- Neuerrichtung der Netzerweiterungen zu gleichen Bedingungen
- Entnahme von Wasser für Feuerlösch- und Katastrophenzwecke, auch für Übungen, ist kostenlos
- Eine EVN-Störungsnummer für Strom, Gas, Wasser etc.
- Professionelle Wasserverlustbekämpfung (Ressourcenschonung)

6 Angebot

Alle im Folgenden genannten Tarife und monetären Angaben verstehen sich zuzüglich USt.

EVN Wasser hat, aufbauend auf die von der Gemeinde Ladendorf übermittelten Unterlagen folgendes Angebot erstellt.

Die vorliegenden Beträge resultieren aufgrund dieser Annahmen und müssen im Falle eines Nähertretens der Gemeinde Ladendorf von EVN Wasser genauer präzisiert werden.

Sollte die Gemeinde näheres Interesse an dem Angebot haben, würde EVN Wasser die Anlagen durch einen Zivilingenieur technisch bewerten lassen. Weiters müsste in diesem Fall ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers erstellt werden (siehe auch Punkt 7).

Als möglicher Zeitpunkt der Übergabe wird der **1. Jänner 2023** vorgeschlagen.

Eine Gebrauchsabgabe entsprechend dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz ist in den Tarifen nicht berücksichtigt, und wird an die Endkunden gesondert weiterverrechnet.

Die Tarifierung erfolgt mit dem Verbraucherpreisindex. Über die Wertsicherung hinaus kann EVN Wasser das Entgelt nur bei nicht von ihrem Willen abhängigen Änderungen der für die Kalkulation maßgeblichen Grundlagen in diesem Umfang anpassen (z.B. Steuern und Abgaben).

Sowohl der Wasserpreis, der Bereitstellungsbeitrag als auch der Anschlußbeitrag sind wertgesichert, sie verändern sich mit dem Verbraucherpreisindex VPI I, **Basis Jänner 2023** jeweils dann, wenn die Veränderung des Index mehr als 5% beträgt.

Angebot

Zusätzlich zu der vorstehend geregelten Wertsicherung werden am 1.1.2032 und am 1.1.2042 die zu den jeweiligen Zeitpunkten gültige Wassertarife und die Bereitstellungsbeiträge um je 10 % erhöht. Die Neuberechnung des Wassertarifs und des Bereitstellungsbeitrages aufgrund der Wertsicherung erfolgt in weiterer Linie auf Basis der derart erhöhten Preise.

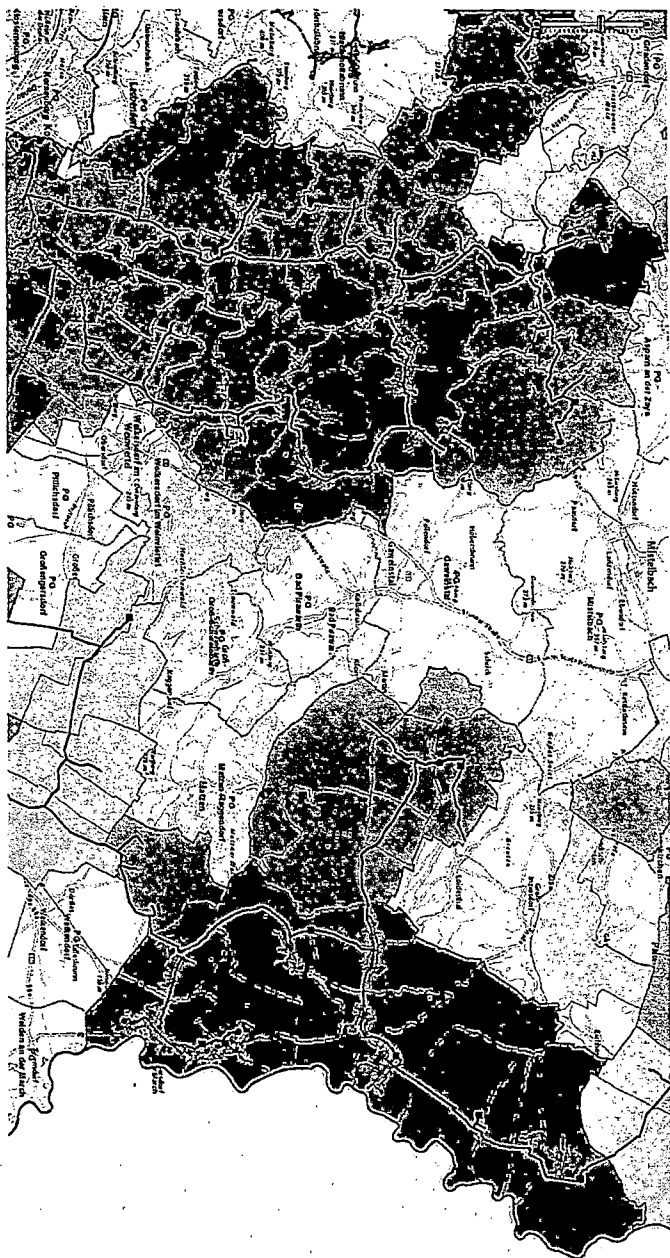
EVN Wasser bietet an, die **Wasserversorgungsanlage Ladendorf**, bestehend aus ca. 40.900 lfm Versorgungsleitungen, einer Drucksteigerungsanlage und ca. 1.274 Hausanschlüssen zu übernehmen.

Wasserpreis	€/m ³	2,000
Gebrauchsabgabe derzeit ca.	€/m ³	0,060
Summe (derzeit €/m ³ 1,90)	€/m ³	2,06
Bereitstellungsbeitrag für 3m ³ -Zähler (derzeit €/a 42,00)	€/a	93,00
Anschlussbeitrag für Neuanschlüsse (3 m ³ -Zähler) Pauschale	€	2.750,00
Darlehensübernahmen	€	1.167.402,00
anteiliges Darlehen im Kaufpreis enthalten (66% Wasseranteil)	€	885.000,00
Rückzahlung Darlehen Landesförderung BA 03	ca. €	39.000,00
<u>Barbetrag</u>	€	5.000,00
in Summe	€	2.096.402,00

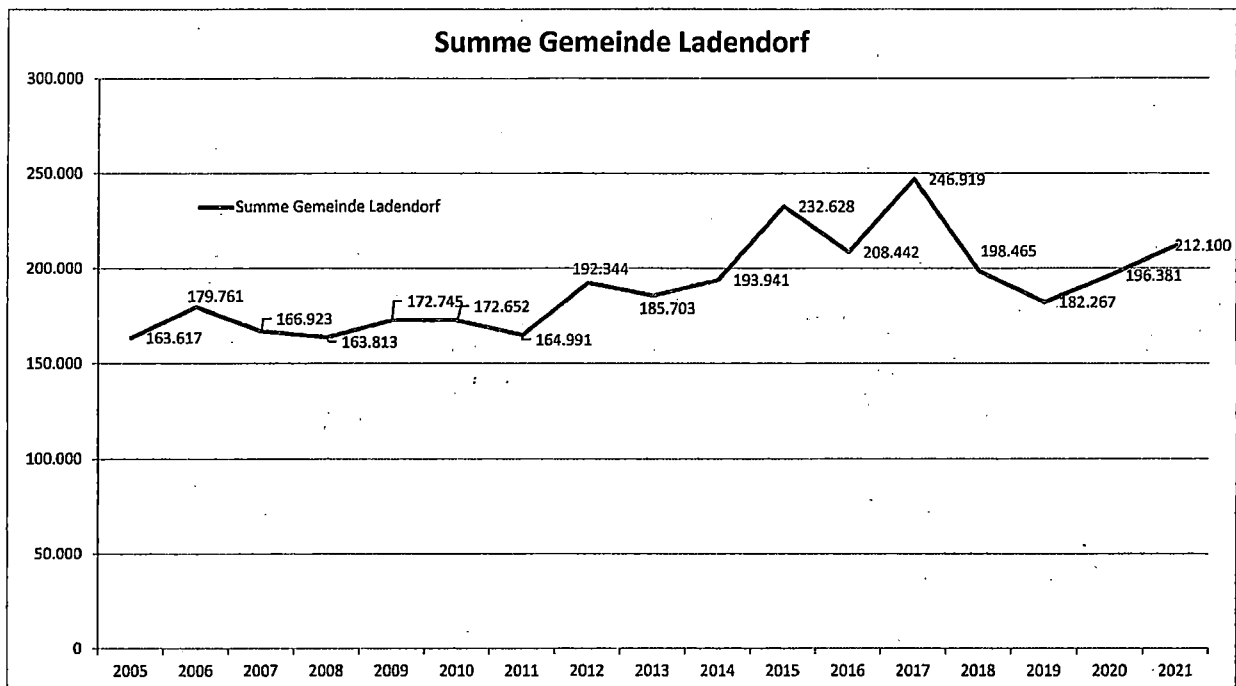
Dieses Angebot ist ein Jahr gültig.

7 Erforderliche Unterlagen im Falle der Übertragung der Wasserversorgungsanlage an EVN Wasser

- Kaufvertrag zwischen Gemeinde und EVN Wasser
 - Kaufgegenstand: Leitungen, Wasserzähler, Drucksteigerungsanlage etc
 - Kaufpreis: Barbetrag, Darlehensübernahmen, anteiliges Darlehen
 - Wasserrechte für die Anlagen der Gemeinde gehen an EVN Wasser über
 - Grundinanspruchnahme, Dienstbarkeiten
- Gutachten Zivilingenieur (wird durch EVN Wasser beauftragt)
 - Alter, Material der Leitungen
 - Erhaltungs- und Renovierungsaufwand
- Gutachten Wirtschaftsprüfer (wird durch die Gemeinde beauftragt)
 - Bestätigung, dass durch Übertragung des Ortsnetzes an EVN Wasser keine unzulässige Beihilfe gewährt wird.
 - Prüfung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung (keine dauernde Schmälerung des Gemeindevermögens durch Ortsnetzübertragung an EVN Wasser)
- Beschluss des Gemeinderates über die geänderten Wassertarife
- Zustimmung Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden erforderlich
- Wasserlieferungsvertrag für die Kunden
- Tarifblatt
- Allgemeine Geschäftsbedingungen



8



2022: 219.987 (JUN-DEZ 2021)

**TEAM KERNSTOCK****Ihr Partner für Wasser und Umwelt****ZT**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Marktgemeinde Ladendorf
z.Hd. Hrn Bürgermeister Ludwig
Kardinal Franz König-Straße 1
2126 Ladendorf

Unser Zeichen:

9507sv3su WVA Altersstruktur.docx

Unser Sachbearbeiter / Tel. DW
Dipl.-Ing. Kurt Lehrmann / 20
lehrmann@kernstock-zt.at

GZ 9507

Wien, am 21. Februar 2020

Wasserversorgungsanlage
Altersstruktur und Sanierungsbedarf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie bekannt ist, häufen sich in letzter Zeit Rohrbrüche im Wasserleitungsnetz der Ortschaft Neubau, verbunden mit hohen Verlustraten an zugekauftem Trinkwasser. Dies wurde von Ihnen zum Anlass genommen, den zukünftigen Sanierungsbedarf und damit zusammenhängende Folgekosten abzuschätzen. Wunschgemäß haben wir das Wasserleitungsnetz in der Großgemeinde einer Altersanalyse unterzogen, an Hand derer sich der genannte Handlungsbedarf ableiten lässt. Nachstehend erlauben wir uns, das Ergebnis zur Kenntnis zu bringen und Vorschläge für die weitere Vorgehensweise zu tätigen.

Das Versorgungsnetz der WVA Ladendorf gliedert sich – entsprechend der einzelnen Ortschaften – in 7 Teilnetze auf. Die Entstehung der jeweiligen öffentlichen Wasserleitungsnetze liegt in 5 Ortschaften schon mehr als 40 Jahre zurück, lediglich Pürstendorf und Grafensulz besitzen Ortsnetze im Alter von 29 Jahren. Entsprechend der Siedlungsentwicklung wurde in allen Netzen die Anlage erweitert, sodass sich überall auch deutlich jüngere Anlagenteile befinden. Die Aufteilung der Hausanschlüsse in Altersdekaden nach Ortschaften gegliedert liegt diesem Schreiben bei. Demnach ist etwas mehr als die Hälfte der Ortsnetze älter als 40 Jahre, knapp über ¼ jünger als 20 Jahre.

Die Lebenserwartung einer Wasserversorgungsanlage ist nicht für alle Anlagenteile einheitlich zu sehen. Während Rohrleitungen je nach Material und bei sachgemäßem Einbau jedenfalls 50 Jahre, in der Praxis deutlich länger halten, könnten bewegliche Einbauteile (Absperrarmaturen, Hydranten, Salbachventile, etc.) bereits nach 25 Jahren Verschleißmängel aufweisen, die Ihre Funktionstüchtigkeit einschränken. Auch der früher häufige Einsatz von bestimmten Materialien, wo sich im Laufe der Zeit eine geringere Lebenserwartung herausstellte, als ursprünglich angenommen, machen Reinvestitionen erforderlich.

Unter dem letztgenannten Aspekt sind auch die oben erwähnten Rohrbruchhäufungen im Ortsnetz von Neubau zu sehen, wo Kunststoffittings (Übergangverschraubungen) spröde wurden und zu Folge von Druckstößen im Rohrnetz schließlich brechen. Bei ihrem Einbau galten diese Bauteile

folgt Seite 2

als fortschrittlich, da leichter und billiger als die sonst üblichen Fittings aus Gusseisen oder Messing.

Die ersten praktischen Erfahrungen mit der Behebung dieser Schäden haben gezeigt, dass

- die Lecksuche für das gemeindepersonal kompliziert und aufwändig ist,
- die Schadensbehebung mit den einfachen Mitteln und Möglichkeiten der Wassermeister nur schwer zu bewerkstelligen ist,
- nach Behebung an anderer Stelle neue Gebrechen auftreten,

und somit eine „Feuerwehrtaktik“ weder zielführend noch wirtschaftlich vertretbar ist. Daher wurde im Herbst 2018 als erster Schritt in der Bründlberggasse vor der Generalerneuerung der Straßendecke sämtliche Einbauteile (Anbohrschellen, Schieber, Fittings) bei bestehenden Hausanschlüssen erneuert und bei dieser Gelegenheit noch Anschlussleitungen für noch nicht bebaute Liegenschaften neu hergestellt.

Dieselbe Vorgangsweise wurde auch für den Jubiläumssteig vorbereitet und soll, je nach Finanzierbarkeit 2020 oder danach, jedenfalls vor der Generalerneuerung der Fahrbahn umgesetzt werden. Im Unterschied zur Bründlberggasse und zum restlichen Ortsgebiet von Neubau sind die Hauptrohre im Jubiläumssteig nicht aus Kunststoffrohren sondern mit Rohren aus Asbestzement verlegt. Dies deshalb, weil seinerzeit die Straßenerrichtung im Jubiläumssteig noch etliche Jahre vor dem Ausbau der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgte und damals Kunststoffrohre noch nicht am Markt etabliert waren. Grundsätzlich ist Asbestzement ein hervorragender, langlebiger Werkstoff für Trinkwasserrohre. Der Nachteil des Rohrmaterials ist seine relativ hohe Sprödigkeit. Wenn es nun notwendig ist, in kurzen Abständen die Leitung freizulegen, um die Anschlussleitungen zu erneuern, ist zu befürchten, dass auch das Hauptrohr Risse erhält und undicht wird. Es ist daher unablässig, im Jubiläumssteig im Zuge der Sanierung der Anschlussleitungen auch das Hauptrohr zu erneuern. Bei dieser Gelegenheit ist auch eine Dimensionsvergrößerung geplant um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich zwischen dem Jubiläumssteig und der Bahnstraße zukünftiges Siedlungsgebiet befindet und in dieser Region der Wasserbedarf langfristig zunehmen wird. Insbesondere zur Abdeckung des Feuerlöschfalls ist ein größerer Rohrquerschnitt von Bedarf! Die diesbezüglichen Leistungen wurden bereits ausgeschrieben, das günstigste Angebot lag hierbei bei € 270.423,- (Preisangaben exkl. Ust.)

Darüber hinaus empfehlen wir für die Problembewältigung in Neubau folgende Vorgangsweise:

- Kurzfristig: Veranlassung einer professionellen Leckortung und Behebung der vorgefundenen Leckstellen durch eine Fachfirma.
- Bei der Schieberüberprüfung im Ortsnetz von Neubau wurde festgestellt, dass die Absperrschieber am Hauptnetz im Wesentlichen funktionstüchtig sind und nur vereinzelt Erneuerungsbedarf gegeben ist. Diese wenigen bekannten Schieber wurden ebenfalls bereits 2018 im Zuge der Erneuerungsarbeiten getauscht.
- Im Weiteren sollte eine generelle Erneuerung aller Hausanschlussleitungen, die zum Zeitpunkt der Netzerichtung 1977 ausgeführt und zwischenzeitlich nicht erneuert wurden, vorgenommen werden. Nach unserem Wissensstand sind hiervon rund 190 Anschlüsse betroffen.
- Da die Anlagen älter als 40 Jahre (Baujahr 1977) sind, unterliegen diese Maßnahmen einer Förderung durch Bund (Fördersatz 15 %) und Land (ca. 20 %).
- Die Erneuerung eines Hausanschlusses lässt sich mit Baukosten von rund € 2.100,- beziffern.
- Sanierungskostenabschätzung: $190 \times 2.000,- + 14\% \text{ Nebenkosten} = \text{rund } € 450.000,-$
- Die Hauptleitungen sind in Neubau, mit Ausnahme des Jubiläumssteigs, aus Kunststoff gefertigt. Derzeit deutet nichts auf eine Materialermüdung hin, sodass vorläufig keine generelle Erneuerung der Leitungen notwendig ist.

Aus den übrigen Ortsnetzen werden zurzeit kaum Gebrechen gemeldet. Aus dem heraus sehe ich keinen generellen akuten Handlungsbedarf. Dennoch empfehlen wir die prophylaktische Erneuerung von Leitungen der Altnetze in Ladendorf (Bj. 1970), Garmanns (Bj. 1970), Herrnleis (Bj. 1972) und Eggersdorf (Bj. 1972), und zwar jeweils dort, wo eine Straßengeneralsanierung ansteht, oder der Wasserbedarf von Siedlungsgebietserweiterung eine Vergrößerung bestehender Systeme verlangen.

Besorgniserregend ist allerdings die tatsächliche **Wasserbilanz!**

Die einzelnen Katastralgemeinden erhalten ihr Trinkwasser aus dem überörtlichen Versorgungsnetz der EVN Wasser. In jeder Ortschaft gibt es einen oder mehrere Übergabestellen in das gemeindeeigene Ortsnetz, wo die gelieferten Mengen erfasst und aufgezeichnet werden. Diese Daten dienen auch der Abrechnung des Wasserbezugs zwischen Ladendorf und EVN-Wasser.

Eine von uns angeregte Überprüfung des Wasserverlusts durch Vergleich des Wasserbezugs und der über Hauswasserzähler abgegebenen bzw. verrechneten Wassermengen ergab alarmierend hohe Verlustraten! Der Betrachtungszeitraum erstreckte sich hierbei über die Jahre 2016 bis 2018 und es wurden die Ortschaften Ladendorf, Neubau und Herrnleis näher untersucht. Nachstehende Tabelle möge einen Überblick auf die Untersuchungsergebnisse ermöglichen. Die Zahlenangaben sind in 1.000 m³:

Ortschaft	<u>Einkauf</u>				<u>Verkauf</u>				Verlust
	2016	2017	2018	Summe	2016	2017	2018	Summe	
Ladendorf	111	123	127	361	57	61	57	175	52%
Neubau	70	92	37	199	16	19	20	55	72%
Herrnleis	8,4	8,6	9,3	26,3	5,3	5,8	6,5	17,6	33%

Eine Differenz zwischen eingekaufter und verkaufter Wassermenge lässt sich nie zur Gänze vermeiden. Diese Differenzmenge setzt sich aus scheinbaren und tatsächlichen Wasserverlusten zusammen. Zu den **scheinbaren Verlusten**, über die es in der Marktgemeinde Ladendorf weder Aufzeichnungen noch Abschätzungen gibt, zählen u. a. öffentliche Wasserentnahmen aus Hydranten zur Bewässerung, Kanalspülung, Straßenreinigung, Feuerwehrrübungen und Brandeinsätze, Wasseraustritte während eines Rohrbruches bis zum Absperrern der Leitung, weiters Wasserleitungsspülungen, widerrechtliche Entnahmen, Zählerungenauigkeiten und nicht zuletzt die Zählerträgheit.

Unter Zählerträgheit ist die Tatsache zu verstehen, dass die Strömung von sehr kleinen Durchflüssen durch den Wasserzähler nicht ausreicht, das Messrad in Bewegung zu setzen und diese Mengen somit ungemessen an den Verbraucher geliefert werden. Bei üblichen Hauswasserzählern liegt diese sog. Ansprechgrenze bei rund 6 l pro Stunde bzw. 150 l pro Tag. Dies ist eine Menge, die von einem kontinuierlich tropfenden Wasserhahn in 24 Stunden abgegeben wird und entspricht in der Größenordnung dem mittleren Tagesbedarf eines Einwohners.

Dem gegenüber stehen die **tatsächlichen Wasserverluste**, die durch Rohrbrüche, undichte Armaturen, nicht vollständig abgesperrte Hydranten oder ungenügend geschlossenen Spülventile verursacht werden. Zur Verdeutlichung möge dienen, dass durch eine Öffnung mit einem Querschnitt von 3 mm rund 12 m³ pro Tag, durch 20 mm rund 500 m³ pro Tag austreten.

Ein durchschnittlicher Wert von gut gewarteten Netzen liegt bei etwa 5- bis 10% Wasserverlust. Sind die Verlustraten höher, ist es nicht nur aus Sicht des ressourcenschonenden Umgangs mit dem Naturprodukt Wasser, sondern auch aus wirtschaftlichen Beweggründen sinnvoll und notwendig, den Ursachen auf den Grund zu gehen. **Jeder in Verlust geratene m³ Wasser kostet der MG Ladendorf rund € 0,70!** Allein der Verlust in der Ortschaft Ladendorf zwischen 2016 und 2018 bedeutet ungerechnet € 120.000,-, wenn mit einem Restschwund von unter 10 % gerechnet

wird. Das zeigt auch, dass sich getätigte Investitionen zur Verlustreduktion in kurzer Zeit amortisieren!

Dass verlustreduzierende Maßnahmen Wirkung zeigen, möge aus vorstehender Tabelle bezüglich der Ortschaft Neubau abgelesen werden, wo die Erneuerung der Anschlussleitungen nur in der Bründlberggasse im Herbst 2018 stattfand und die Verlustrate in diesem Jahr auf 46% (Vorjahre rund 80%!) deutlich zurückging.

Als vordringlichsten Handlungsbedarf erachten wir demnach die Veranlassung einer professionellen Lecksuche, wie sie auch schon im Jahre 2002 vorgenommen worden war und zufolge der damals zahlreiche Gebrechen aufgespürt und einer Behebung zugeführt werden konnten.

Flankierende Maßnahmen:

Die Funktionstüchtigkeit und Langlebigkeit von Absperrarmaturen hängt unmittelbar mit der regelmäßigen Betätigung zusammen, da hierbei allfällige Inkrustationen im Gehäuseinneren frühzeitig entfernt und etwaige Korrosionen am Gewinde der Spindel, die zum Festsitzen führen können, verhindert werden. Eine mindestens jährliche (besser halbjährliche) Betätigung jedes Schiebers sollte zum Standardwartungsprogramm gehören. Zudem würden bei dieser Gelegenheit auch etwaige defekte Schieber bemerkt werden und nicht erst dann, wenn diese im Notfall zu betätigen sind.

Das vollständige Schließen und Öffnen eines Schiebers ist eine kräftezehrende Tätigkeit, umso mehr, wenn mehrere Schieber hintereinander betätigt werden müssen. Als Arbeitserleichterung bietet der Markt sog. „Schieberdrehgeräte“, die mittels Elektroantrieb die Betätigung vollführen. Wir empfehlen daher die Anschaffung eines derartigen Geräts!

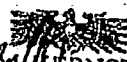
Zur Überwachung der Dichtheit der Systeme könnte die Marktgemeinde Ladendorf einen Datenlogger anschaffen, der im regelmäßigen Wechsel bei den Übergabeschächten den Nachtverbrauch misst, welcher bei höherem Wert auf einen Rohrbruch hinweist.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

Beilage:

Übersicht Altersstruktur

Mit freundlichen Grüßen


TEAM KERNSTOCK
Ziviltechnische Gesellschaft mbH
für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
1230 Wien, Mariahilfer Straße 27
Tel. +43 (1) 865 95 83

WVA Ladendorf						
Anschlussleitungen - Altersstruktur						
	Baujahr:	≤ 1979	1980-1989	1990-1999	2000-2009	≥ 2010
Ortschaft	Gesamt	≥ 40 Jahre	31-40 Jahre	21-30 Jahre	11-20 Jahre	≤ 10 Jahre
Eggersdorf	54	41	2	4	6	1
Garmanns	64	55	2	7		
Grafensulz	91			80	3	8
Herrnleis	85	76	1	5	1	2
Ladendorf	738	328	44	77	76	213
Neubau	268	194	3	18	3	50
Pürstendorf	51	6		44		1
Summen	1.351	700	52	235	89	275
Anteile	100%	52%	4%	17%	7%	20%

WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2023

Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Berechnung der Grundgebühr

a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	29.400,00 €
b. Energiekosten	600,00 €
c. Wasserankauf	272.000,00 €
d. Wasseruntersuchungen	2.200,00 €

1. Betriebskosten	304.200,00 €
--------------------------	---------------------

a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	4.700,00 €
b. Instandhaltung WVA	21.000,00 €

2. Wartung und Instandhaltung	25.700,00 €
--------------------------------------	--------------------

a. 10% der maschinellen Einrichtung	€
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	€

3. Erneuerungsrücklage	0,00 €
-------------------------------	---------------

a. Tilgung	65.000,00 €
b. Zinsen Darlehen	14.500,00 €

4. Darlehensannuitäten	79.500,00 €
-------------------------------	--------------------

a. Gebrauchsabgabe	11.000,00 €
b. Sonstiges	1.000,00 €

5. Sonstige jährliche Ausgaben	12.000,00 €
---------------------------------------	--------------------

A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)	421.400,00 €
--	---------------------

B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	20.000,00 €
--	--------------------

B2 Annuitätenzuschüsse	17.500,00 €
-------------------------------	--------------------

B3 Einnahmen von Dritten (z.B. Wasserverkauf an Nachbargemeinde)	2.000,00 €
---	-------------------

C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)	381.900,00 €
--	---------------------

D Jahreswasserverbrauch	138.000 m³ pro Jahr
--------------------------------	----------------------------

E Bereitstellungsbetrag (min. € 1,80)	€ 14,00 pro m³/h
--	-------------------------

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	42,00	1273	53.466,00 €
7	98,00	6	588,00 €
12	168,00	0	0,00 €
17	238,00	0	0,00 €
25	350,00	0	0,00 €
35	490,00	0	0,00 €
... (weiter in 10er Schritten nach Bedarf)	0,00	0	0,00 €

F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr	54.054,00 €
--	--------------------

Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)	14,15 %
---	----------------

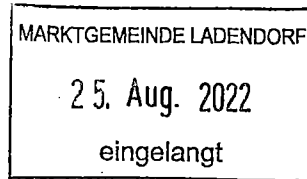
G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)	€ 2,38 €
--	-----------------

H gewählt (eintragen!!), max. 200% von G)	€ 1,90 €
--	-----------------

Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)	-€ 65.646,00 €
--	-----------------------



Grüne Alternative Ladendorf



STELLUNGNAHME

betreffend TOP 4 der Gemeinderatssitzung vom 25.08.2022:

„EVN-Wasser Anbot der Übernahme der WVA“

Die Versorgung mit ausreichend einwandfreiem Trinkwasser ist grundsätzlich eine Aufgabe der kommunalen Versorgung und sollte nicht privatisiert werden. Auch wenn die EVN zu 51% im Eigentum des Landes Niederösterreich steht, ist sie doch ein börsennotiertes Unternehmen und nicht in erster Linie den Gemeindebürgern, sondern laut Aktiengesetz den Aktionären verpflichtet.

Im Bezug auf das Rückkaufsrecht, das der Gemeinde „bei Verlust des beherrschenden Einflusses der öffentlichen Hand“ eingeräumt wird, sind die Konditionen (z.B. Preis) noch zu klären. Im schlimmsten Fall könnte das Rückkaufsrecht möglicherweise nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein anderer – finanziell potenterer - Käufer als Konkurrent auftritt.

Eine Erhöhung der Gebühren erscheint – trotz der momentan für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger finanziell immer schwierigeren Zeit – unumgänglich (auf diesen Umstand wurde schon vom Prüfungsausschuss und auch bei der letzten Gebärungseinschau hingewiesen). Die Gemeinde würde bei einer Übertragung des Netzes jedoch jeden Einfluss auf die Preisgestaltung gegenüber den Bürgern verlieren.

Die letzte Entscheidung des Gemeinderates zugunsten einer Übernahme durch die EVN Wasser kann erst nach Feststellung der tatsächlichen Tarife erfolgen (siehe Punkt 5 und 6 des Anbots „...im Falle von zusätzlich erwartetem Sanierungsbedarf...“). Hier könnte es zu Erhöhungen kommen, die im Moment noch nicht abschätzbar sind.

Die Übertragung des Wassernetz würde für die Gemeinde auch einen Wegfall von Verwaltungs- und Instandhaltungsarbeiten bedeuten, dies hätte aber auch gleichzeitig einen Personalabbau in diesen Tätigkeitsfeldern zur Folge.

Falls das Wasserversorgungsnetz bei der Gemeinde verbleibt:

Die Anstrengungen zur Aufdeckung und Sanierung der Wasserverluste müssen weiterhin konsequent fortgesetzt und verstärkt werden. Ebenso sollten Anreize zum Wassersparen gesetzt werden.

Ladendorf, 25. 8. 2022

Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm, Herbert Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf

WA1-ÖWG-33024/252-2022

V e r t r a g

**über die Benützung von öffentlichem Wassergut
zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Brücke**

Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des
Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Ladendorf

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde
15025 Ladendorf, am Taschlbach.

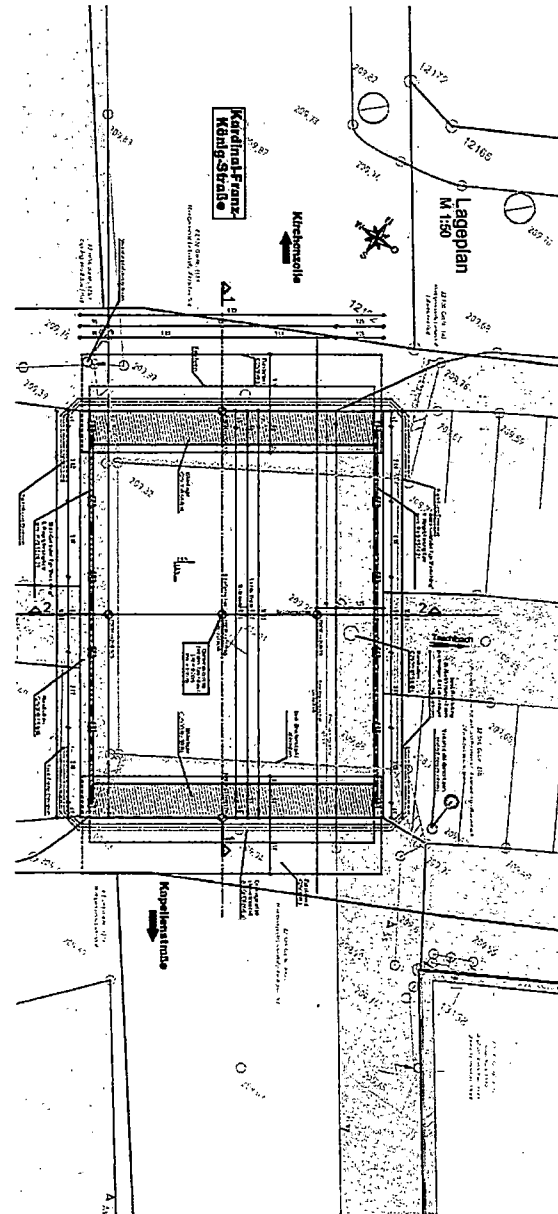
Katastralgemeinde KG	Grundbuchseinlagezahl EZ	Grundstücks Nr.
15025 Ladendorf	516	576

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

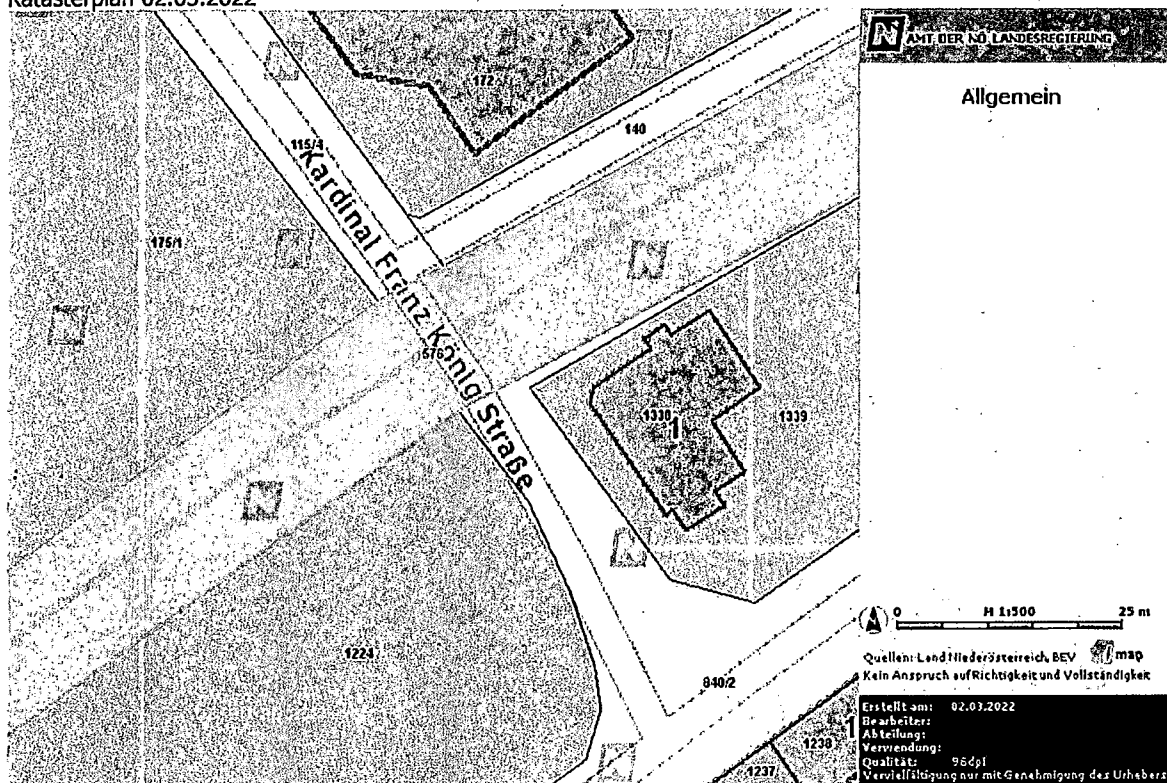
Die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) stimmt der
Errichtung, Erhaltung und Benützung einer über den Taschlbach, Grundstück Nr. 576, EZ
516, KG 15025 Ladendorf, führenden Brücke nach Maßgabe des einen wesentlichen
Vertragsbestandteil bildenden, maßstabsgetreuen, die Katastergrenzen ausweisenden
Lageplanes (beiliegend) im folgendem Ausmaß zu.

Brücke über den Taschlbach (im Bereich Kardinal Franz König Straße), Grundstück Nr. 576,
KG 15025 Ladendorf.

Sie verbindet die Grundstücke Nr. 115/4 mit Nr. 840/2, beide KG Ladendorf.



Katasterplan 02.03.2022



Wasserrechtliches Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach.

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die Brücke verbleibt als Bestandteil des Weges/der Straße, in dessen/deren Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers. Dieser ist auch allein Halter im Sinne der §§ 1319 und 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse wie beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc. im Brückenbereich umgehend zu entfernen,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser die Brücke und /oder deren Benutzer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,
- an der Brücke und an sonstigen geschaffenen Gefahrenstellen ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,
- die Brücke ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden an der Brücke oder für den Verkehr

gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständliche Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Brücke abgeschlossen.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bündeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Brücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Brücke abgebaut oder die Wegverbindung aufgelassen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Brücke auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Brücke nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.

b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.

c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.

d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

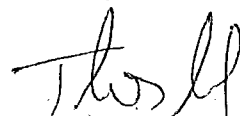
St. Pölten, am 7.9.2022
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)



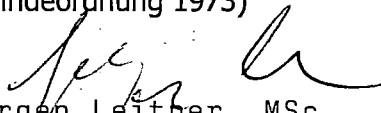
(BRAUN)

Vertragsnehmer

Ladendorf, am 25.08.2022
Für die Marktgemeinde Ladendorf


Thomas LUDWIG
Bürgermeister

(Unterzeichnung gemäß der
NÖ Gemeindeordnung 1973)


Ing. Jürgen Leither, MSc
geschäftsf. Gemeinderat

Josef Wasinger
Gemeinderat

Herbert Weinwurm
~~Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm~~
Gemeinderat

MARKTGEMEINDE LADENDORF



OBJEKT: *Gemeindebrücke über
den Taschlbach*

STRASSE: *Kardinal-Franz-König-Straße* KM:
ÜBERQUERUNG: *Taschlbach*

BELASTUNG: *lt. EN - 1991-2 [Lastmodell 1, 2 und 4]*

PLANINHALT: **WASSERRECHTLICHE EINREICHUNG**
TECHNISCHER BERICHT

Strassenrechtliche Bewilligung
Wasserrechtliche Bewilligung
Naturschutzrechtliche Bewilligung

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

PROJEKTIERUNG:



**SCHNEIDER
CONSULT**
ZIVILTECHNIKER GMBH

Krems/D. | Amstetten | Linz
T +43 (0)2732 76 90, office@schneider-consult.at

GzL.: 20184

Datum: Februar 2022

BAUAUSFÜHRUNG:

Datum:

PROJEKTSBETREUUNG:

PLANUNG:

Plangröße: s.u.

Einlage Nr.:

01/21

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Unterlagen	2
2. Allgemeines	3
2.1. Projektbezeichnung	3
2.2. Projektgebiet	4
2.3. Bauherr und Bewilligungswerber	4
2.4. Parteien	4
2.4.1. Grundeigentümer	4
2.4.2. Anrainer	4
2.4.3. Fischereirechte	4
2.5. Projektverfasser	5
2.6. Normen und Richtlinie	5
3. Bestehende Situation	7
4. Brückenobjekt	7
4.1. Projektbeschreibung und geplante Maßnahmen	7
4.2. Verkehrslasten	7
4.3. Baustoffe	8
4.4. Fundierung	8
4.5. Widerlager	8
4.6. Tragwerk	8
4.7. Straßenbauliche Anlagenverhältnisse	9
4.8. Aufbau	9
4.9. Brückenentwässerung	9
4.10. Randbalken	10
4.11. Geländer und Fahrzeugrückhaltesystem	10
4.12. Einbauten	10
5. Hochwasser	11
5.1. Hochwasserabflussdaten	11
5.2. Hydraulische Berechnung	11
5.3. Gegenüberstellung Abflusswerte	13
6. Abbildungen	14
7. Anhang	14

1. Unterlagen

- /1/ Lage-Höhenplan 8803;
Verfasser: Vermessung DI Erich Brezovsky,
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Barbaraheimstraße 2/5, 2230 Gänserndorf**

- /2/ Taschlbach, Garmannser Graben, Neubauer Graben, Mgde. Ladendorf,
Hochwasserkennwerte
Kennzeichen: BD3-Q-3/1511-2012
Verfasser: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Baudirektion
Abteilung Hydrologie und Geoinformation
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

- /3/ Regelplanung der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung
Brückenbau**

2. Allgemeines

Die Marktgemeinde Ladendorf hat die Schneider Consult ZT GmbH beauftragt, das Einreichprojekt für den Neubau der Brücke über den Taschlbach auszuarbeiten.

Das gegenständliche Brückenobjekt befindet sich in der Gemeinde Ladendorf im Bezirk Mistelbach. Die Brücke führt die Kardinal Franz König Straße über den Taschlbach.

Das bestehende Brückenobjekt ist in einem augenscheinlich schlechten Zustand und mit einem Fahrverbot für Fahrzeug mit mehr als 12t Gesamtgewicht beschränkt. Aus diesen Gründen ist ein Neubau erforderlich, da aus wirtschaftlicher Sicht die Instandsetzung ausscheidet. Die neue Brücke wird bachab mit einem Randbalken mit einer Breite von 1,25m und bachauf mit 0,75m ausgestattet. Die Fahrbahnbreite wird mit 6,0m geplant.

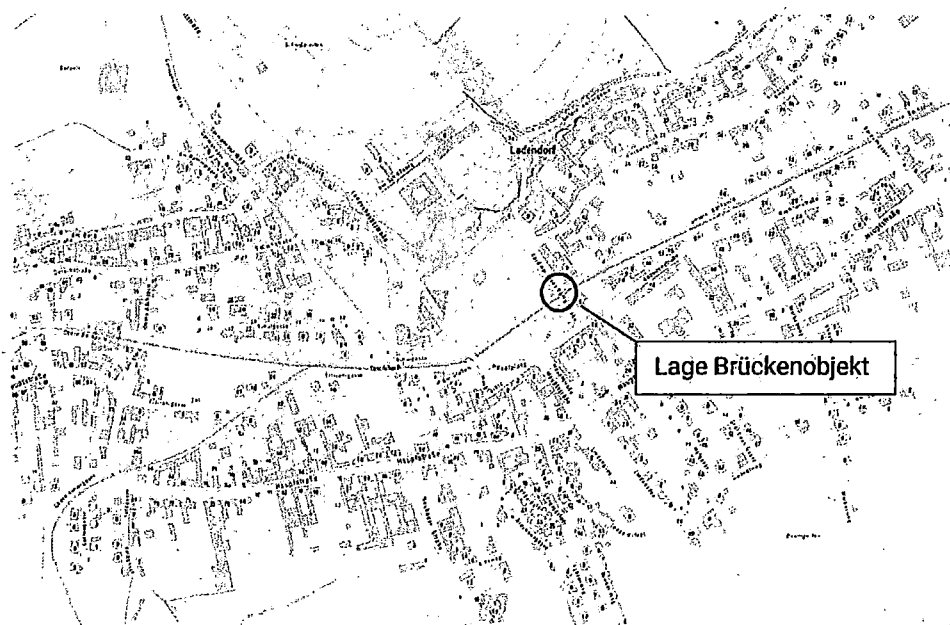


Abbildung 1: Lage Brückenobjekt

2.1. Projektbezeichnung

Brücke über den Taschlbach in Ladendorf

2.2. Projektgebiet

Bundesland: Niederösterreich
Verwaltungsbezirk: Mistelbach
Politische Gemeinde: Ladendorf
Katastralgemeinde: Ladendorf

2.3. Bauherr und Bewilligungswerber

Marktgemeinde Ladendorf
Kardinal Franz König Straße 1,
2126 Ladendorf

2.4. Parteien

2.4.1. Grundeigentümer

EZ: 516 Gstnr.: 576
Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) Öff-
fentliches Wassergut

EZ: 299 Gstnr.: 1224
Marktgemeinde Ladendorf

EZ: 520 Gstnr.: 840/2
Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)

2.4.2. Anrainer

EZ: 350 Gstnr.: 1339
Horst Riedl (15/44)
Elisabeth Stremnitzer (11/44)
Gabriel Stremnitzer (18/44)

EZ: 1058 Gstnr.: 175/1
Dipl.-Ing. Max-Eduard Huck

EZ: 520 Gstnr.: 140, 115/4
Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)

2.4.3. Fischereirechte

Fischereirevier: Zaya I/2
Fischereiverband: FRV II

2.5. Projektverfasser

Die Marktgemeinde Ladendorf

Schneider-Consult Ziviltechniker GmbH
Rechte Kreamszeile 62a/1
A-3500 Krems an der Donau

mit der Entwurfsplanung des Brückenobjektes beauftragt.

2.6. Normen und Richtlinie

EUROCODE 0 Grundlagen der Tragwerksplanung:

EN 1990 Grundlagen der Tragwerksplanung
ÖN B 1990-1 Teil 1: Hochbau
EN 1990/A1 Änderung 1: Anwendung bei Brücken
ÖN B 1990-2 Teil 2: Brückenbau

EUROCODE 1 Einwirkungen auf Tragwerke:

EN 1991-1-1 & ÖN B 1991-1-1
Allgemeine Einwirkungen- Wichten, Eigengewichte, Nutzlasten im Hochbau
EN 1991-1-4 & ÖN B 1991-1-4
Allgemeine Einwirkungen – Windlasten
EN 1991-1-5 & ÖN B 1991-1-5
Allgemeine Einwirkungen – Temperatureinwirkungen
EN 1991-1-7 & ÖN B 1991-1-7
Allgemeine Einwirkungen – Außergewöhnliche Einwirkungen
EN 1991-2 & ÖN B 1991-2
Verkehrslasten auf Brücken

EUROCODE 2 Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken:

EN 1992-1-1 & ÖN B 1992-1-1
Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
EN 1992-2 & ÖN B 1992-2
Betonbrücken – Bemessungs- und Konstruktionsregeln

EUROCODE 7 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik

EUROCODE 8 Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben:

EN 1998-1 & ÖN B 1998-1
Teil 1: Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten
EN 1998-2 & ÖN B 1998-2 Teil 2: Brücken

RVS Kapitel 15 – Brücken

Regelplanung Brückenbauabteilung ST5 NÖ Landesregierung

3. Bestehende Situation

Das derzeit vorhandene Brückenobjekt führt die Kardinal-Franz-König-Straße über den Taschlbach und verbindet die Kapellenstraße im Süden mit der Kirchenzeile im Norden im Ortsgebiet der Marktgemeinde Ladendorf. In Richtung des Gemeindeamtes befindet sich unmittelbar nach der Brücke die Abzweigung zur Straße „untere Bachzeile“.

Die derzeit bestehende einfeldrige Stahlbetonbrücke weist eine lichte Weite von ca. 7,70m auf. Derzeit sind keine Randstreifen auf der Brücke vorhanden. Als Absturzsicherung dient ein seitlich montiertes Geländer. Die Straßenentwässerung erfolgt in beide Fahrtrichtungen, da sich der Hochpunkt auf der Brücke befindet.

Auf Grund des derzeitigen Zustandes ist das Objekt mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge über 12 Tonnen Gesamtgewicht versehen.

4. Brückenobjekt

4.1. Projektbeschreibung und geplante Maßnahmen

Die bestehende Brücke wird samt Widerlager und Fundierung abgebrochen und durch eine neue flach fundierte Rahmenbrücke aus Stahlbeton ersetzt.

Die Fahrbahnbreite der neuen Brücke wird mit 6,0m geplant und an die Lage der zuführenden Straßen angepasst. Die Oberflächenentwässerung erfolgt mit ca. 1,5% in Richtung Kapellenstraße und 2,5% Quergefälle bachab.

Bachab wird ein Randbalken mit 1,25m Breite und bachauf mit 0,75m Breite ausgeführt. Daraus ergibt sich eine Brückenbreite von 8,00m.

Das neue Brückenobjekt hat eine Stützweite von 9,90m und wurde mit einer Konstruktionsstärke von 65cm entworfen. Die lichte Weite beträgt 9,00m.

4.2. Verkehrslasten

Die Dimensionierung des Brückentragwerks erfolgt für die Verkehrslasten nach ÖNORM EN 1991-2 bzw. ÖNORM B 1991-2 (NAD) für die Lastmodelle LM1 ($\alpha_Q = \alpha_q = 1,0$), LM2 ($\beta = 1,0$) und LM4. Die Bemessung des Stahlbetontragwerks erfolgt gemäß ÖN B 1992-1-1 und ÖN EN 1992-1-1, sowie unter Berücksichtigung der weiteren einschlägigen Normen und Richtlinien.

4.3. Baustoffe

Beton:	Unterlagsbeton	X0(A)
	Ausgl.- Gefällebeton	X0(A)
	Filterbeton	X0(A) F38 / 16-32
	Fundamente	C25/30/B3
	Flügelmauern	C25/30/B5/SB/BL
	Widerlager	C25/30/B5/SB/BL
	Tragwerk	C30/37/B5/SB/BL
	Randbalken	C25/30/B7/F45/SB/BL/RS

Bewehrungsstahl: B 550B

4.4. Fundierung

Die Gründung des Rahmens erfolgt mittels Flachfundierung. Die Fundamente wurden mit einer Dicke von 100 cm und einer Breite von 260 cm vordefiniert. Die genaue Dimensionierung der Fundierung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

4.5. Widerlager

Die Widerlager werden mit einer Wanddicke von 90cm in Stahlbeton ausgebildet. Im Anschluss an die Widerlager wird eine Böschungssicherung mit Wasserbausteinen zum Schutz vor Auskolkungen angeordnet. Hinter den Widerlagern ist ein vliesummantelter Filterbetonkörper samt Drainage angeordnet worden.

4.6. Tragwerk

Die Tragwerksplatte überspannt eine lichte Weite von 9,0m und hat eine Plattenstärke von 65cm. Die Breite der Platte beträgt 7,50m.

Das Tragwerk selbst wird mit einer Abdichtung versehen und ein entsprechender Fahrbahnaufbau wird aufgebracht. Die Räder der Tragwerksplatte sowie die aufgesetzten Randbalken werden gemäß Regelplanung der Brückenbauabteilung ST5 NÖ Landesregierung ausgeführt.

Die Hauptabmessungen der Brücke können wie folgt zusammengefasst werden:

Tragsystem:	Einfeldplatte
Breite Tragwerk inkl. Randbalken:	0,75 m + 6,0 m + 1,25 m = 8,00 m
Lichte Weite:	9,00 m
Stützweite (rechn.):	9,90 m
Kreuzungswinkel:	100 g
Plattenstärke:	65 cm
Widerlagerstärke:	90 cm
Fundamente:	100 cm

4.7. Straßenbauliche Anlagenverhältnisse

Straße:	Kardinal-Franz-König-Straße
Grundriss:	gerade
Aufriss:	die Nivelette fällt in Richtung Kapellenstraße; Neigung 1,5%
Querneigung:	q = 2,5 % bachabwärts

4.8. Aufbau

Der vorgesehene Straßenaufbau in den Anschlussbereichen erfolgt gemäß dem Bestand. Im Bereich des Brückenobjektes wurde nachfolgender Aufbau einvernehmlich festgelegt.

Fahrbahn:	3,0cm	bituminöse Deckschicht
	5,0cm	bituminöse Tragschicht
	5,0cm	bituminöse Schutzschicht
	1,0cm	Brückenabdichtung (2-lagig)
	14,0cm	Fahrbahnaufbau
	65,0cm	Brückentragwerk
	79,0cm	Gesamtstärke

4.9. Brückenentwässerung

Das Objekt weist eine Nivelette Richtung Kapellenstraße von 1,50% auf. Das Quergefälle beträgt 2,5% in Richtung bachab. Aufgrund der geringen Tragwerksfläche wurde einvernehmlich festgelegt, keine Tagwassereinläufe bzw. Abdichtungsentwässerungen vorzusehen. Die anfallenden Oberflächenwässer werden gemäß der Gefälleausbildung über die angrenzende Böschung abgeleitet und die Drainage hinter den Widerlagern in das Gerinne ausgeleitet.

4.10. Randbalken

Die Dimensionierung und Ausbildung der Randbalken entspricht der Regelplanung des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung /3/. Die Randbalken werden fugenlos in Ortbeton mit einer Breite von 125 cm bachab und 75 cm bachauf ausgeführt. Die Verbindung des Randbalkens mit dem Tragwerk erfolgt über eine Dübelverankerung gemäß RVS 15.04.12. In den Randbalken ist eine Leerverrohrung mit KSR DN80 zu berücksichtigen.

4.11. Geländer und Fahrzeugrückhaltesystem

Als Geländer wurde der Geländertyp „Perschling“ mit einer Höhe von 100cm gemäß der Regelplanung des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung /3/ bzw. in Übereinstimmung mit der RVS 15.04.21 festgelegt. Die Montage erfolgt oben auf dem Randbalken. Ein Fahrzeugrückhaltesystem ist nicht vorgesehen, da der vorliegende Straßenabschnitt sich im Ortsgebiet mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h befindet und demnach die Leitschiene entfallen kann.

4.12. Einbauten

Nach Vorliegen des gegenständlichen Bewilligungsbescheides und vor Beginn der Arbeiten werden, basierend auf den Sondernutzungsverträgen, sämtliche Einbautenträger zu einer Besprechung geladen, um etwaige Schutz bzw. Verlegemaßnahmen zu besprechen.

Die best. Rohrleitung bachab des Brückenobjektes, ist in Abstimmung mit dem zuständigen Einbautenträger im Zuge der Ausführung neu zu verlegen.

5. Hochwasser

Nachfolgend sind die erhobenen Hochwasserabflussdaten dargestellt. Der neue Brückenquerschnitt wurde für ein HQ100 mit zusätzlichem Freibord von 50 cm als Verkläusungsschutz ausgelegt. Dies ist in der nachfolgenden vereinfachten hydraulischen Berechnung ersichtlich.

5.1. Hochwasserabflussdaten

Gemäß der Anfrage seitens Kernstock ZT GmbH bei dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation \2\ wurden folgende Abflussdaten bekanntgegeben:

Gerinne: Taschlbach
Profil: T2 bachab der Einmündung Garmannser Graben,
Gstnr. 1017 bzw. 208/3, KG Ladendorf

HQ₁₀₀ = 26 m³/s

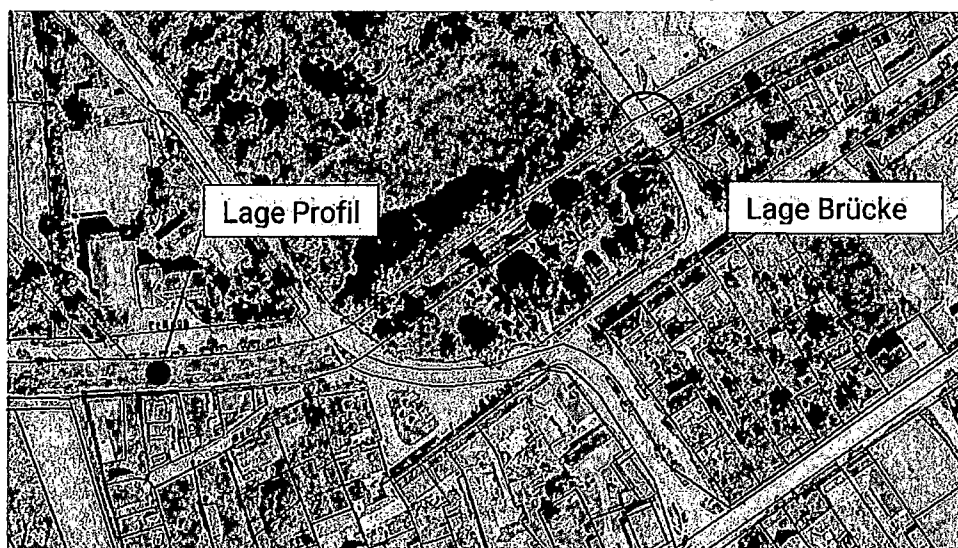


Abbildung 2: Lage Profil Hochwasserabflussdaten

5.2. Hydraulische Berechnung

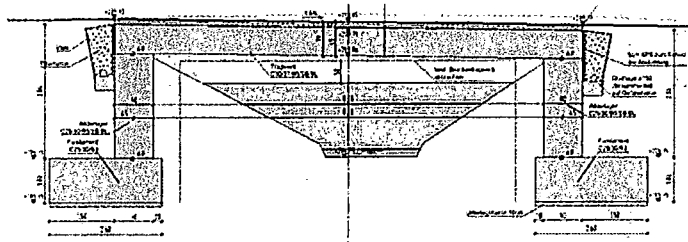
Zur Abschätzung der Durchflussmengen wird eine einfache eindimensionale stationäre hydraulische Berechnung nach dem allgemein gebräuchlichen Ansatz nach MANNING/STRICKLER durchgeführt. Für diesen Ansatz liegen die größten Erfahrungswerte in der Festlegung des Rauigkeitsbeiwerts k_{st} (Strickler-Beiwert) vor. Folgende k_{st} -Werte werden angesetzt:

- Gerinne Bestand; leicht verkrautete Erdkanäle: 35 m^{1/3} / s
- Gerinne Neu; leicht verkrautete Erdkanäle: 35 m^{1/3} / s

Berechnung - bestehender Querschnitt:

Querschnitt Bestand		
Bezeichnung	Einheit	
Freibord	[m]	0,5
Sohlgefälle		0,010
kst*		35,00
Querschnitt	[m ²]	7,30
benetzter Umfang	[m]	8,31
hydr. Radius	[m]	0,88
v	[m/s]	3,21
Q _{max alt}	[m ³ /s]	23,4

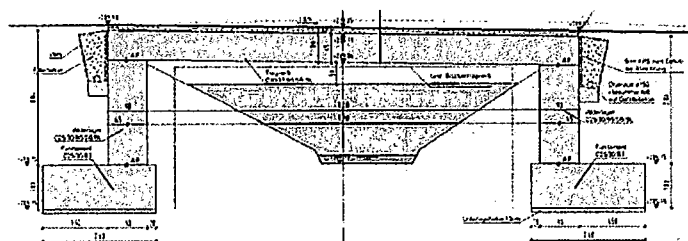
Abflussquerschnitt Bestand



Berechnung - neuer Querschnitt

Querschnitt Neu		
Bezeichnung	Einheit	
Freibord	[m]	0,5
Sohlgefälle		0,010
kst*		35,00
Querschnitt	[m ²]	8,12
benetzter Umfang	[m]	8,76
hydr. Radius	[m]	0,93
v	[m/s]	3,33
Q _{max neu}	[m ³ /s]	27,0

Abflussquerschnitt Neu



5.3. Gegenüberstellung Abflusswerte

Durch die Vergrößerung der Stützweite kann eine Erhöhung des Durchflusses erreicht werden. Die angegebenen Werte für HQ100 können mit einem mittleren Freibord von 50cm eingehalten werden.

L4096.06_Klingfurtherbach_bei_Kingfurth Neubau Brückenobjekt

HQ ₁₀₀ *	26,00	m³/s
Bestandsbrücke	23,4	m³/s
Neubau HQ _{max}	27,0	m³/s

* gemäß Hochwasserkennwerte Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Krems, im Februar 2022

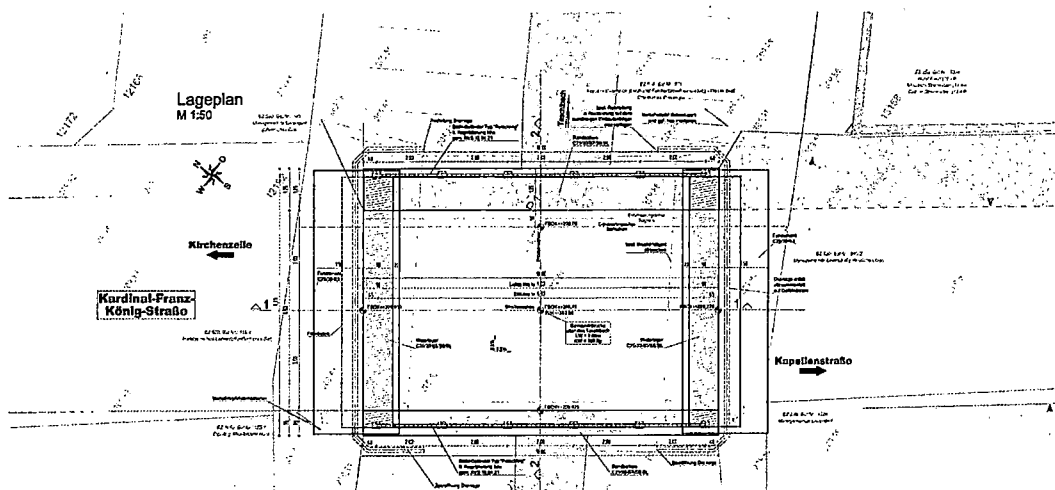
DI (FH) Anja Aigner

6. Abbildungen

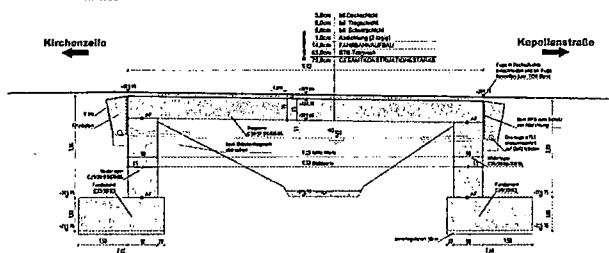
Abbildung 1: Lage Brückenobjekt	3
Abbildung 2: Lage Profil Hochwasserabflussdaten	11

7. Anhang

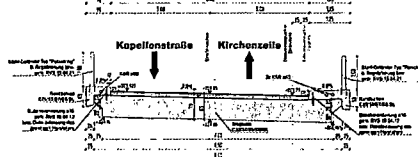
/4/	Taschlbach, Garmannser Graben, Neubauer Graben, Mgde. Ladendorf, Hochwasserkennwerte Kennzeichen: BD3-Q-3/1511-2012
-----	---



Schnitt 1 - 1
M 1:50



Schnitt 2 - 2
M 1:50



Einbauten:
Arbeiten im Inneren der Leitungen sind nur nach Abstimmung mit den bzw. Anweisung der Leitungsträger durchzuführen.
Die exakte Lage der Einbauten ist durch Erreichung und / oder ausreichen zu verifizieren. Darstellung der Einbauten nach Angaben der Leitungsträger, Angaben ohne Gewähr.

PROJEKTGEBIET		
BAUZEICHEN:	Neuerbauten	
POLITISCHER BEZUG:	Mauthausen	
POLITISCHE GEMEINSCHAFT:	Ladendorf	
KATASTRALGEMEINSCHAFT:	Ladendorf	
Bauweise:		
Deckungsart:	Betonplatten	Betondeckung:
Ausg.-Gutteil:	XO (A)	-
Füllweise:	XO (A) F38	-
Fundamente:	C25/30 G3	5,0cm
Widerlager:	C25/30 G3/S235JD	4,0cm
Tragwerk:	C20/27 B500 G3	4,0cm
Handarbeit:	C25/30 G3/S235JD/R3	4,5cm
Bewehrung:		
Stahlträger:	B 500B	S235JD feuerverzinkt und beschichtet

Anmerkungen:
• Kosten prüfen, Naturmaße nehmen
• Fundamente auf tragfähigen Boden führen
• Beton & Stahl nachbestellen
• Platten ohne Einbauten sind gegen Verletzungsfahr zu sichern

Legende:	
Bestand	Ordnung
Abbruch	Grundstücksgrenzen gem. Kataster

MARKTGEMEINSCHAFT LADENDORF

OBJEKT: Gemeindebrücke über den Tschöbich

STRASSE: Kardinal-Franz-König-Straße KM

GEORÜHRUNG: Tschöbich

BELASTUNG: 8 EN-1991-2 (Lasten 1, 2 und 4)

PLANKHALT: VORENTWURF
LAGEPLAN; SCHNITTE

PROJEKTIERUNG: SCHNEIDER CONSULTING
GUT. 2018
Datum: Februar 2021

PROJEKTSTADIUM: PLANUNG
Entwurf Nr.: 02/21

SCHNEIDER CONSULTING
GUT. 2018
Datum: Februar 2021

**volkspartei
ladendorf**

wir

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

MARKTGEMEINDE LADENDORF

24. Aug. 2022

eingelangt

Betreff: Gemeinderatssitzung am 25.08.2022
hier: Antrag der ÖVP Ladendorf zum TOP 8

Betreffend die Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland und den vorgeschlagenen Grundstücken im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ladendorf weist die ÖVP Ladendorf einerseits auf die geplante Nutzung für eine Photovoltaikanlage des sogenannten „Ölteichs“ hin und sollte dieser Umstand in einer Stellungnahme mitgeteilt werden.

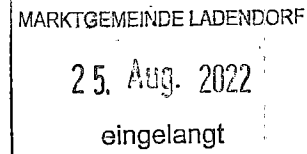
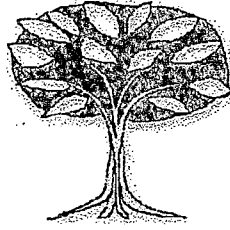
Andererseits ist die ÖVP Ladendorf der Überzeugung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen weiterhin entsprechend verwendet werden sollen, außerdem wird darauf hingewiesen, dass entlang der Bahnstrecke S2 Lärmschutzmaßnahmen, welche teilweise bereits lange von der Bevölkerung gefordert werden, mittels Photovoltaik zur Ausführung gelangen könnten

Betreffend den Vorschlag hinsichtlich der Erdaushubdeponie wird darauf hingewiesen, dass der bereits verfüllte und kollaudierte Bereich bepflanzt wurde. Der übrige Teil der Erdaushubdeponie wird erst in einem noch nicht absehbaren Zeitraum verfüllt und somit entsprechend zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat möge einen Beschluss im obigen Sinne fassen.

Thomas LUDWIG, e.h.

Gemeindeparteiobmann



Grüne Alternative Ladendorf

STELLUNGNAHME

betreffend TOP 7 der Gemeinderatssitzung vom 25.08.2022:

„Verordnung sektorales Raumordnungsprogramm“

Die Grüne Alternative Ladendorf ist der Ansicht, dass landwirtschaftliche Grundstücke der Erzeugung von Lebensmitteln und in der Folge der Ernährung der Bevölkerung dienen sollten. Die Errichtung von PV-Anlagen soll demnach auf nicht-landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, vorrangig auf Hausdächern, über oder an Verkehrsflächen und Parkplätzen stattfinden. Auch für die Nutzung der Fläche des sog. „Ölteichs“ durch eine PV-Anlage sind wir offen, wo aber nach Möglichkeit die Vegetation an den Rändern (Böschungen) erhalten bleiben soll.

In diesem Zusammenhang sollen die 2015 beschlossenen Förderungen der Gemeinde Ladendorf für erneuerbare Energie evaluiert werden, da auch die Kosten für die Errichtung dieser Anlagen im letzten Halbjahr beträchtlich gestiegen sind. Diese Förderung soll auch von der Gemeinde in geeigneter Weise propagiert werden, um eine Steigerung der PV-Flächen zu erreichen und somit einen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit Energie zu leisten.

Ladendorf, 25. 8. 2022

Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm, Herbert Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf

 **Bundesamt
für Eich- und
Vermessungswesen**

Vermessungsamt

Bezirksgericht Mistelbach
Abt. Grundbuch
Museumsgasse 1
2130 Mistelbach

Beilage F
zur NS 4/2022
bev.gv.at

Vermessungsamt Gänserndorf
Dienststelle Laa an der Thaya

Andreas Stöger

laa-thaya@bev.gv.at
+43 2522 2329
Stadtplatz 43
2136 Laa an der Thaya

UID: ATU384 732 00

KG-Nummer: 15017
KG-Name: Herrnleis

Geschäftsfallnummer: 1848/2022/06

FL42040405

Beurkundung

Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke
gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG)

Plangrundlage: Plan des DI Erwin Lebloch vom 19.04.2022, GZ 13170/2021/TP1

1. Anwesend:

Als Vermessungsbeamter: Dipl.- Ing. Friedrich Chitil

Als vertragsschließende Parteien:

- A) Weidinger Christian(1967-03-07), Herrnleis 2, 2126 Herrnleis, EZ 2
- B) Flandorfer Andrea(1988-09-17), Georg Göstl-Straße 13/6, 2130 Mistelbach, EZ 226
- C) Marktgemeinde Ladendorf(Öffentliches Gut),
Kardinal Franz König-Straße 1, 2126 Ladendorf, EZ 182

Die Nämlichkeit der Parteien wird bestätigt durch den Vermessungsbeamten

Etwaige Angaben der Vertretungsbefugnis: keine

**2. Titel des Eigentumserwerbs (bei Kauf auch Kaufpreis): Kostenlose Abtretung
Wert € 30.-/m²**

3. Antrag

Beantragt wird gemäß § 13 LiegTeilG:

In Einlagezahl 2, Grundbuch 15017 Herrnleis

1. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 4 mit der Fläche 4m^2 aus dem Grundstück 11 nach Einlage 226
2. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 5 mit der Fläche 4m^2 aus dem Grundstück 12 nach Einlage 226

In Einlagezahl 226, Grundbuch 15017 Herrnleis

3. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 3 mit der Fläche 1m^2 aus dem Grundstück 13 nach Einlage 182
4. die Zuschreibung des Trennstückes 1 aus Einlage 182 und Einbeziehung in das Grundstück 13
5. die Zuschreibung des Trennstückes 2 aus Einlage 182 und Einbeziehung in das Grundstück 13
6. die Zuschreibung des Trennstückes 4 aus Einlage 2 und Einbeziehung in das Grundstück 13
7. die Zuschreibung des Trennstückes 5 aus Einlage 2 und Einbeziehung in das Grundstück 13

In Einlagezahl 182, Grundbuch 15017 Herrnleis

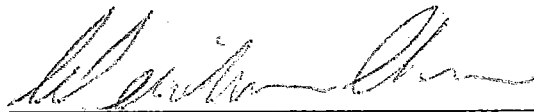
8. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 mit der Fläche 3m^2 aus dem Grundstück 168 nach Einlage 226
9. die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 2 mit der Fläche 3m^2 aus dem Grundstück 133 nach Einlage 226
10. die Zuschreibung des Trennstückes 3 aus Einlage 226 und Einbeziehung in das Grundstück 133

4. Nach Angabe der Parteien ist der Grundbuchkörper

- a) von dem die Abschreibung des unter 3. 3 bezeichneten Trennstückes Nr. 3 beantragt wird, nicht belastet (Anwendung gemäß §13 (3) LiegTeilG).
- b) von dem die Abschreibung der unter 3. 8 u. 9 bezeichneten Trennstücke Nr. 1 u. 2 beantragt wird, nicht belastet (Anwendung gemäß §13 (3) LiegTeilG).
- c) von dem die Abschreibung der unter 3. 1 u. 2 bezeichneten Trennstücke Nr. 4 u. 5 beantragt wird, belastet (Anwendung gemäß § 13 (4) LiegTeilG).

5. Unterschrift der Parteien:

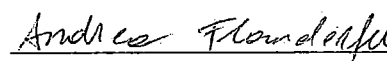
A)



04.03.1967

Weidinger Christian(1967-03-07)

B)

 17.9.1988

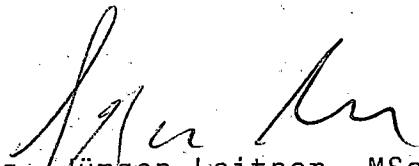
Flandorfer Andrea(1988-09-17)

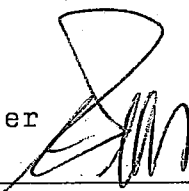
C)

Marktgemeinde Ladendorf (Öffentliches Gut)

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 25.08.2022


Thomas LUDWIG
Bürgermeister


Ing. Jürgen Leitner, MSc
geschäftsf. Gemeinderat


Josef Wasinger
Gemeinderat


Herbert Weinwurm
~~Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm~~
Gemeinderat

Die/Der Bürgermeister/in bestätigt, dass die Teilflächen lt. Teilungsplan gewidmet bzw. entwidmet sind.

6. Feststellungen der Vermessungsbehörde:

6.1 Abschreibung vom unbelasteten Grundbuchskörper:

EZ 226 Grundbuch 15017 Herrnleis

EZ 182 Grundbuch 15017 Herrnleis

Die Wertminderung der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke beträgt infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstückes offenbar nicht mehr als € 2000,-.

6.2 Abschreibung vom belasteten Grundbuchskörper:

EZ 2 Grundbuch 15017 Herrnleis

a) Die Wertgrenze von € 2000 für jedes einzelne Trennstück wird eingehalten.

b) Die Wertminderung der bei dem Grundbuchskörper verbleibenden Grundstücke beträgt infolge der Abschreibung unter Beachtung der Zuschreibung insgesamt offenbar nicht mehr als € 2000,-.

c) Die Summe der (des) Flächeninhalte(s) der (des) Trennstücke(s) eines jeden Grundbuchkörpers übersteigt nicht 5% des Flächeninhaltes des Grundbuchkörpers.

Laa an der Thaya,

Leiter des Vermessungsamtes Gänserndorf

Dipl.- Ing. Friedrich Chitil

eingel. 16. Aug. 2022

Zl.



Grüne Alternative Ladendorf

ANTRAG betreffend Energieerzeugung im öffentlichen Bereich

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der für das Kindergartenpersonal gedachte Parkplatz an der westlichen Grundstücksgrenze des Kindergartengrundstücks soll mit einer PV-Anlage überdacht werden.

Projektierung und Angebotseinholung soll noch im heurigen Jahr erfolgen, Ausführung, Bezahlung sowie Berücksichtigung der Kosten im Budgetjahr 2023.

Begründung:

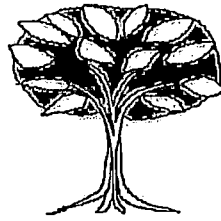
Mit der Überdachung werden zwei Zwecke erfüllt:

Einerseits werden die Fahrzeuge der MitarbeiterInnen des Kindergartens vor Überhitzung geschützt, außerdem wird Energie aus erneuerbarer Quelle erzeugt und dadurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Ladendorf, 16. 8. 2022

Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm, Herbert Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf



Grüne Alternative Ladendorf

ANTRAG betreffend Energieeinsparung im öffentlichen Bereich

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Denkmälern, Kirchen und sonstigen Objekten (ausgenommen die Straßenbeleuchtung und sonstige Beleuchtung, die aus Sicherheitsgründen notwendig ist) ab 22:00 abgeschaltet wird.

Begründung:

Energie wird einerseits immer mehr zum kostbaren Gut, andererseits ist jede Gewinnung von Energie mit mehr oder weniger Ressourcenverbrauch verbunden.

Eine übermäßige Beleuchtung in den Nachtstunden ist für die Tierwelt problematisch (Lichtverschmutzung).

Eine Beleuchtung ist nur dann sinnvoll, wenn sie ihren Zweck erfüllt. Zu Zeiten der Nachtruhe ist dies nicht der Fall.

Viele Städte und Gemeinden haben bereits entsprechende Maßnahmen gesetzt. Ebenso geht es auch um eine Vorbildwirkung der Gemeinde gegenüber Privatpersonen.

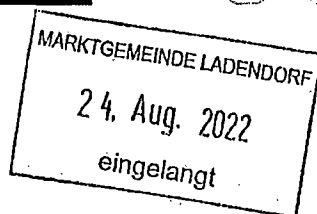
Ladendorf, 16. 8. 2022

Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm, Herbert Weinwurm

Grüne Alternative Ladendorf

**volkspartei
ladendorf**

wir



An den

Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf

Betreff: Gemeinderatssitzung am 25.08.2022
hier: Antrag der ÖVP Ladendorf zum TOP 11

Betreffend den Antrag hinsichtlich Energieerzeugung im öffentlichen Bereich weist die ÖVP Ladendorf auf den bestehenden Beschluss hin zunächst gemeindeeigene Gebäude bzw deren Dächer mit Photovoltaikanlagen auszustatten.

Es wird beantragt eine Fotovoltaikanlage am FF Haus in Neubau umzusetzen. Diesbezüglich liegt ein Anbot vor.

Der Gemeinderat möge einen Beschluss im obigen Sinne fassen.

Reinhard SCHWEIGER, e.h.

Gemeindevorstand und Umweltgemeinderat

An die
Marktgemeinde Ladendorf
Kardinal Franz König Strasse 1
2126 Ladendorf

ANGEBOT

Bearbeitungsnr.: 914287/1
Geschäftsfall: 20847
Bearbeiter: SK
Datum: 04.05.2022

		Kdnr.: 212232, Marktgemeinde Ladendorf	Datum: 04.05.2022	Seite 1 / 2
Menge	EH	Artikelbezeichnung	Einzel	Gesamt

FF-Haus Neubau
Photovoltaikanlage 21,32kWp

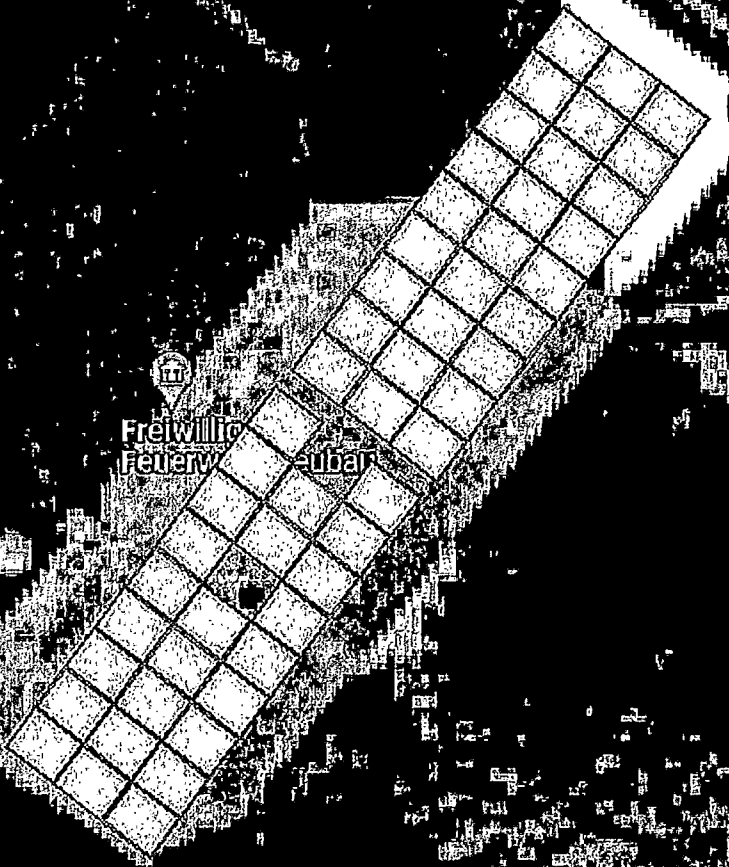
7 Jahre Herstellergarantie Wechselrichter
12 Jahre Herstellergarantie PV-Module
25 Jahre lineare Leistungsgarantie PV-Module

52,00	ST	Photovoltaikmodul 410 Wp Sunrise SR-M54HLPro 410Wp HC slim PV-Modul, monokristalline Percium Halbzellen, Leistung: 410Wp (+ 5/-0Wp), Abmessung: 1723x1133x30mm, Max. Systemspannung: 1500 V DC, Solarglas 3, 2 mm, hoher Transmissionsgrad, eisenarm, temperiertes Glas, Umgebungstemperatur: + 85°C bis -40°C, Gewicht 20kg, 25 Jahre Leistungsgarantie, Rahmen silber, Kabellänge 1, 2m	175,82	9 142,64
0,00	ST	PHOTOVOLTAIKMODUL 390Wp Meyer Burger R WHITE 390 - made in Germany Hochleistungs-Solarzellen und Solarmodule mit proprietäre Heterojunction / SmartWire-Technologie. In der Schweiz entwickelt, in Deutschland produziert. 120 Halbzellen, monokristallinen n-Si, HJT Heterojunction-Zellen und SmartWire Technologie, Rahmen schwarz, 1767x1041x35mm, 25 Jahre Produktgarantie, 25 Jahre lineare Leistungsgarantie	278,93	0,00
52,00	PA	MONTAGESYSTEM S:FLEX ZIEGELDACH Dachhaken Aluminium, vormontiert; inkl. Hammerkopfschraube, Modul-Trägerprofil, Aluminium, Höhe 40mmBreite 37, Mittelhalter & Endhalter blank, Aluminium, Modulrahmenhöhe 30mm-50mm, Klemmabstand 25mm,	64,50	3.354,00

Zwischensumme:	EUR	12 496,64
----------------	-----	-----------

Brühlbergasse

Freiwille
Feuerw
-subar



Kdnr.: 212232, Marktgemeinde Ladendorf			Datum: 04.05.2022	Seite 2 / 2
Menge	EH	Artikelbezeichnung	Einzel	Gesamt
1,00	ST	WECHSELRICHTER 20kW - made in Austria FRONIUS SYMO 20.0-3-M 2 MPP-Tracker, 3 + 3 DC-Anschlüsse, Spannungsbereich 420-800V, 3phasiger Wechselstrom, Ausgangsleistung max. 20kW, Trafos, Schutzklasse IP65, geregelte Luftkühlung für Innen- und Außenmontage, 43, 4 kg, HxBxT: 725x510x225mm, eingebautes WLAN, Datalogger & Webserver, 2x RS422 (RJ45-Buchse), USB	2 323,42	2 323,42
1,00	ST	DC ÜBERSPANNUNGSABLEITER 2 MPP Phoenix VAL-MS T1/T2 1000DC-PV/2+V Blitzstrom- / Überspannungsableiterkombination für 2-polige isolierte Gleichspannungssysteme 1000 V DC, für Tragschienenmontage, 3-poliges Basiselement, drei steckbare temperaturüberwachte Schutzelemente, Statusmeldung an jedem Stecker.	399,00	399,00
1,00	PA	DC-Stecker, Verkabelung	226,80	226,80
1,00	PA	Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie R11-1	156,00	156,00
1,00	ST	TRAGSYSTEM DC	60,00	60,00
1,00	ST	Potentialausgleich	390,00	390,00
1,00	ST	Absicherung, Zuleitung Wechselrichter	365,00	365,00
1,00	PA	LKW-Kran	500,00	500,00
1,00	PA	Dachmontage, Verkabelung bis Wechselrichter	4 900,00	4 900,00
1,00	PA	AC-Verkabelung und Montage, Adaptierung Zählerplatz	1 373,00	1 373,00
1,00	PA	Projektierung & Inbetriebnahme, Prüfprotokoll, Abwicklung Netzbetreiber	290,00	290,00
Positionssumme:				23 479,86

14 Posten	Gesamtsumme:	EUR	23 479,86
	Mwst. 20,00 % von EUR 23 479,86	EUR	4 695,97
	Gesamtsumme (inkl. Mwst.):	EUR	28 175,83

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar ohne Abzug nach Rechnungserhalt.

Angebotspreise sind 3 Monate ab Angebotserstellung gültig
(ausgenommen Photovoltaik- und Batteriespeicherprodukte - Preisgültigkeit 30 Tage)

Zahlbar in Stetten. Gerichtsstand ist Korneuburg. Bankverbindungen:

Sparkasse Korneuburg AT91 2022 7003 0000 1583

Raiffeisenbank Korneuburg AT36 3239 5000 0090 0142

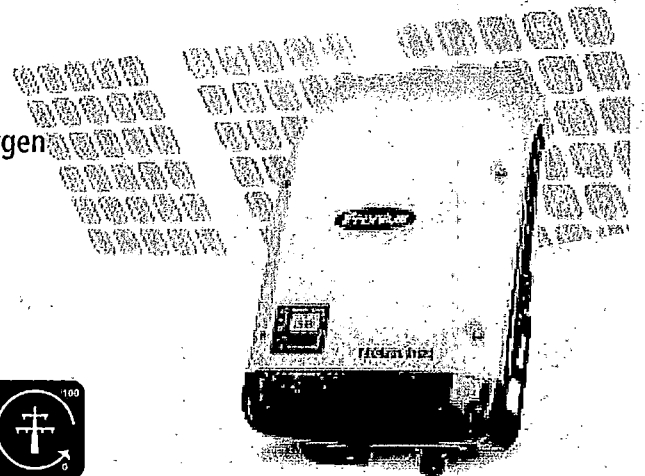
FN 142395f UID-Nummer: ATU 41650101 DGNR: 200079360

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.



FRONIUS SYMO

Maximale Flexibilität für die Anwendungen von morgen



SnapInverter
Technologie



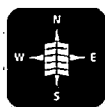
Integrierte Daten-
kommunikation



Dynamic Peak
Manager



Smart Grid
Ready



SuperFlex
Design



Nullinspeisung

Mit seinen Leistungsklassen von 3,0 bis 20,0 kW ist der trafolose Fronius Symo der dreiphasige Wechselrichter für jede Anlagengröße. Dank dem SuperFlex Design ist der Fronius Symo optimal für verwinkelte oder unterschiedlich orientierte Dächer.

Die serienmäßige Anbindung an das Internet per WLAN oder Ethernet sowie die einfache Integration von Drittanbieter-Komponenten machen den Fronius Symo zu einem der kommunikativsten Wechselrichter am Markt. Zudem ermöglicht die Zählerschnittstelle ein dynamisches Einspeisemanagement und eine übersichtliche Verbrauchsvisualisierung.

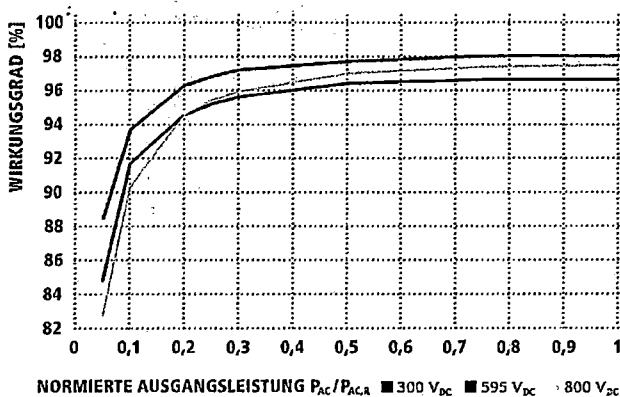
TECHNISCHE DATEN FRONIUS SYMO (3.0-3-S, 3.7-3-S, 4.5-3-S, 3.0-3-M, 3.7-3-M, 4.5-3-M)

EINGANGSDATEN	SYMO 3.0-3-S	SYMO 3.7-3-S	SYMO 4.5-3-S	SYMO 3.0-3-M	SYMO 3.7-3-M	SYMO 4.5-3-M
Anzahl MPP-Tracker	1			2		
Max. Eingangsstrom ($I_{dc\ max} / I_{dc\ max\ 2}$)	16,0 A			16,0 A / 16,0 A		
Max. Kurzschlussstrom Modulfeld (MPP ₁ / MPP ₂)	24,0 A			24,0 A / 24,0 A		
DC-Eingangsspannungsbereich ($U_{dc\ min} - U_{dc\ max}$)				150 - 1000 V		
Einspeisung Startspannung ($U_{dc\ start}$)				200 V		
Nutzbare MPP-Spannungsbereich				150 - 800 V		
Anzahl DC-Anschlüsse	3			2+2		
Max. PV-Generatorleistung ($P_{dc\ max}$)	6,0 kW _{peak}	7,4 kW _{peak}	9,0 kW _{peak}	6,0 kW _{peak}	7,4 kW _{peak}	9,0 kW _{peak}
AUSGANGSDATEN	SYMO 3.0-3-S	SYMO 3.7-3-S	SYMO 4.5-3-S	SYMO 3.0-3-M	SYMO 3.7-3-M	SYMO 4.5-3-M
AC-Nennleistung (P_{ac})	3.000 W	3.700 W	4.500 W	3.000 W	3.700 W	4.500 W
Max. Ausgangsleistung	3.000 VA	3.700 VA	4.500 VA	3.000 VA	3.700 VA	4.500 VA
AC Ausgangsstrom ($I_{ac\ nom}$)	4,3 A	5,3 A	6,5 A	4,3 A	5,3 A	6,5 A
Netzanschluss (Spannungsbereich)	3~NPE 400 V / 230 V oder 3~NPE 380 V / 220 V (+20 % / -30 %)					
Frequenz (Frequenzbereich)	50 Hz / 60 Hz (45 - 65 Hz)					
Klirrfaktor	< 3 %					
Leistungsfaktor ($\cos \phi_{ac}$)	0,70 - 1 ind. / cap.			0,85 - 1 ind. / cap.		
ALLGEMEINE DATEN	SYMO 3.0-3-S	SYMO 3.7-3-S	SYMO 4.5-3-S	SYMO 3.0-3-M	SYMO 3.7-3-M	SYMO 4.5-3-M
Abmessungen (Höhe x Breite x Tiefe)				645 x 431 x 204 mm		
Gewicht	16,0 kg			19,9 kg		
Schutzart	IP 65					
Schutzklasse	1					
Überspannungskategorie (DC / AC) ¹⁾	2 / 3					
Nachtverbrauch	< 1 W					
Wechselrichterkonzept	Trafolos					
Kühlung	Geregelte Luftkühlung					
Montage	Innen- und Außenmontage					
Umgebungstemperatur-Bereich	-25 - +60 °C					
Zulässige Luftfeuchtigkeit	0 - 100 %					
Max. Höhe über Meeresspiegel	2.000 m / 3.400 m (uneingeschränkter / eingeschränkter Spannungsbereich)					
Anschlusstechnologie DC	3x DC+ und 3x DC- Schraubklemmen 2,5 - 16 mm ²			4x DC+ und 4x DC- Schraubklemmen 2,5 - 16mm ² ²⁾		
Anschlusstechnologie AC	5 polige AC Schraubklemmen 2,5 - 16 mm ²			5 polige AC Schraubklemmen 2,5 - 16mm ² ²⁾		
Zertifikate und Normenfüllung	ÖVE / ÖNORM E 8001-4-712, DIN V VDE 0126-1-1/A1, VDE AR N 4105, IEC 62109-1/-2, IEC 62116, IEC 61727, AS 3100, AS 4777-2, AS 4777-3, CER 06-190, G83/2, UNE 206007-1, SI 4777 ¹⁾ , CEI 0-21 ¹⁾ , NRS 097					

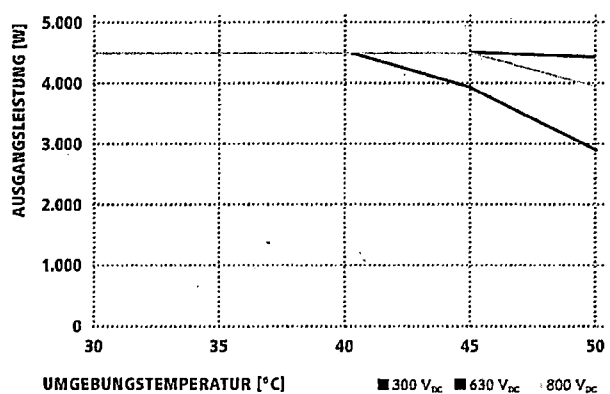
¹⁾ Gilt für Fronius Symo 3.0-3-M, 3.7-3-M und 4.5-3-M. ²⁾ Nach IEC 62109-1.

³⁾ Bei 16 mm² ohne Adernendhülsen. Nähere Informationen zur Verfügbarkeit der Wechselrichter in Ihrem Land finden Sie unter www.fronius.com.

WIRKUNGSGRADKURVE FRONIUS SYMO 4.5-3-S



TEMPERATURDERATING FRONIUS SYMO 4.5-3-S



TECHNISCHE DATEN FRONIUS SYMO (3.0-3-S, 3.7-3-S, 4.5-3-S, 3.0-3-M, 3.7-3-M, 4.5-3-M)

WIRKUNGSGRAD	SYMO 3.0-3-S	SYMO 3.7-3-S	SYMO 4.5-3-S	SYMO 3.0-3-M	SYMO 3.7-3-M	SYMO 4.5-3-M
Max. Wirkungsgrad			98,0 %			
Europ. Wirkungsgrad (η _{EU})	96,2 %	96,7 %	97,0 %	96,5 %	96,9 %	97,2 %
MPP-Anpassungswirkungsgrad			> 99,9 %			
SCHUTZEINRICHTUNGEN	SYMO 3.0-3-S	SYMO 3.7-3-S	SYMO 4.5-3-S	SYMO 3.0-3-M	SYMO 3.7-3-M	SYMO 4.5-3-M
DC-Isolationsmessung			Ja			
Überlastverhalten			Arbeitspunktverschiebung, Leistungsbegrenzung			
DC-Trennschalter			Ja			
Verpolungsschutz			Ja			
RCMU			Ja			
SCHNITTSTELLEN	SYMO 3.0-3-S	SYMO 3.7-3-S	SYMO 4.5-3-S	SYMO 3.0-3-M	SYMO 3.7-3-M	SYMO 4.5-3-M
WLAN / Ethernet LAN			Fronius Solarweb, Modbus TCP SunSpec, Fronius Solar API (JSON)			
6 Eingänge und 4 digitale Ein- / Ausgänge			Anbindung an Rundsteuerempfänger			
USB (Typ-A Buchse) ¹⁾			Datenlogging, Wechselrichter-Update per USB-Stick			
2x RS422 (RJ45-Buchse) ¹⁾			Fronius Solar Net			
Meldeausgang ¹⁾			Energiemanagement (potentialfreier Relaisausgang)			
Datalogger und Webserver			Integriert			
Externer Eingang ¹⁾			Anbindung S0-Zähler / Auswertung Überspannungsschutz			
RS485			Modbus RTU SunSpec oder Zähleranbindung			

¹⁾ Auch in der light-Variante verfügbar.

TECHNISCHE DATEN FRONIUS SYMO (5.0-3-M, 6.0-3-M, 7.0-3-M, 8.2-3-M)

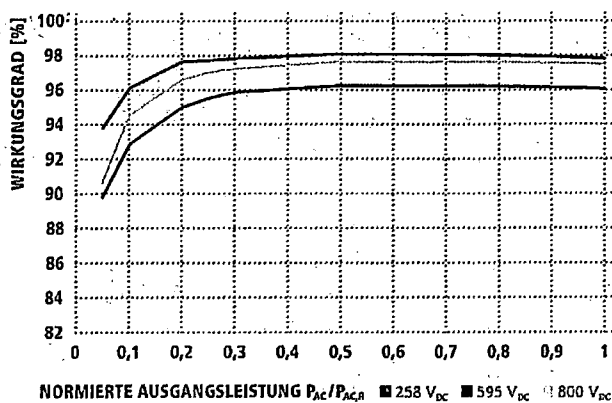
EINGANGSDATEN	SYMO 5.0-3-M	SYMO 6.0-3-M	SYMO 7.0-3-M	SYMO 8.2-3-M
Anzahl MPP-Tracker			2	
Max. Eingangsstrom ($I_{dc\ max\ 1} / I_{dc\ max\ 2}$)		16,0 A / 16,0 A		
Max. Kurzschlussstrom Modulfeld (MPP1/MPP2)		24,0 A / 24,0 A		
DC-Eingangsspannungsbereich ($U_{dc\ min} - U_{dc\ max}$)		150 - 1000 V		
Einspeisung Startspannung ($U_{dc\ start}$)		200 V		
Haltebarer MPP-Spannungsbereich		150 - 800 V		
Anzahl DC-Anschlüsse		2+2		
Max. PV-Generatorleistung ($P_{dc\ max}$)	10,0 kW _{peak}	12,0 kW _{peak}	14,0 kW _{peak}	16,4 kW _{peak}
AUSGANGSDATEN	SYMO 5.0-3-M	SYMO 6.0-3-M	SYMO 7.0-3-M	SYMO 8.2-3-M
AC-Nennleistung ($P_{ac\ n}$)	5.000 W	6.000 W	7.000 W	8.200 W
Max. Ausgangsleistung	5.000 VA	6.000 VA	7.000 VA	8.200 VA
AC-Ausgangsstrom ($I_{ac\ nom}$)	7,2 A	8,7 A	10,1 A	11,8 A
Netzanschluss (Spannungsbereich)		3-NPE 400 V / 230 V oder 3-NPE 380 V / 220 V (+20 % / -30 %)		
Frequenz (Frequenzbereich)		50 Hz / 60 Hz (45 - 65 Hz)		
Klirrfaktor		< 3 %		
Leistungsfaktor ($\cos \phi_{ac\ r}$)		0,85 - 1 ind. / cap.		
ALLGEMEINE DATEN	SYMO 5.0-3-M	SYMO 6.0-3-M	SYMO 7.0-3-M	SYMO 8.2-3-M
Abmessungen (Höhe x Breite x Tiefe)		645 x 431 x 204 mm		
Gericht	19,9 kg			21,9 kg
Schutzart		IP 65		
Schutzklasse		1		
Überspannungskategorie (DC / AC) ¹⁾		2 / 3		
Nachverbrauch		< 1 W		
Wechselrichterkonzept		Trafos		
Kühlung		Geregelte Luftkühlung		
Montage		Innen- und Außenmontage		
Umgebungstemperatur-Bereich		-25 - +60 °C		
Zulässige Luftfeuchtigkeit		0 - 100 %		
Höhe über Meeresspiegel		2.000 m / 3.400 m (uneingeschränkter / eingeschränkter Spannungsbereich)		
Anschlusstechnologie DC		4x DC+ und 4x DC Schraubklemmen 2,5 - 16mm ² ²⁾		
Anschlusstechnologie AC		5 polige AC Schraubklemmen 2,5 - 16mm ² ²⁾		
Zertifikate und Normerfüllung		DVE / ÖNORM E 8001-4-712, DIN V VDE 0126-1-1/IA1, VDE AR N 4105, IEC 62109-1/-2, IEC 62116, IEC 61727, AS 3100, AS 4777-2, AS 4777-3, CER 06-190, G83/2, UNE 206007-1, SI 4777, CEI 0-21, NRS 097		

¹⁾ Nach IEC 62109-1.

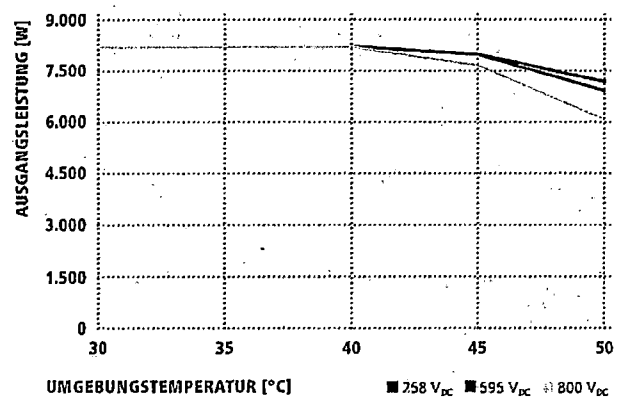
²⁾ Bei 16 mm² ohne Adernendhülsen.

Nähere Informationen zur Verfügbarkeit der Wechselrichter in Ihrem Land finden Sie unter www.fronius.com.

WIRKUNGSGRADKURVE FRONIUS SYMO 8.2-3-M



TEMPERATURDERATING FRONIUS SYMO 8.2-3-M



TECHNISCHE DATEN FRONIUS SYMO (5.0-3-M, 6.0-3-M, 7.0-3-M, 8.2-3-M)

WIRKUNGSGRAD	SYMO 5.0-3-M	SYMO 6.0-3-M	SYMO 7.0-3-M	SYMO 8.2-3-M
Max. Wirkungsgrad			98,0 %	
Europ. Wirkungsgrad (η _{EU})	97,3 %	97,5 %	97,6 %	97,7 %
MPP-Anpassungswirkungsgrad			> 99,9 %	
SCHÜTZENRICHTUNGEN	SYMO 5.0-3-M	SYMO 6.0-3-M	SYMO 7.0-3-M	SYMO 8.2-3-M
DC-Isolationsmessung			Ja	
Überlastverhalten		Arbeitspunktverschiebung, Leistungsbegrenzung		
DC-Trennschalter		Ja		
Verpolungsschutz		Ja		
RCMU			Ja	
SCHNITTSTELLEN	SYMO 5.0-3-M	SYMO 6.0-3-M	SYMO 7.0-3-M	SYMO 8.2-3-M
WLAN / Ethernet LAN		Fronius Solar.web, Modbus TCP SunSpec, Fronius Solar API (JSON)		
6 Eingänge und 4 digitale Ein-/ Ausgänge		Anbindung an Rundsteuerempfänger		
USB (typ-A Buchse) ¹⁾		Datenlogging, Wechselschalter-Update per USB-Stick		
2x RS422 (RJ45-Buchse) ¹⁾		Fronius Solar Net		
Meldeausgang ¹⁾		Energiemanagement (potentiellfreier Relaisausgang)		
Datalogger und Webserver		Integriert		
Externer Eingang ¹⁾		Anbindung S0-Zähler / Auswertung Überspannungsschutz		
RS485		Modbus RTU SunSpec oder Zähleranbindung		

¹⁾ Auch in der Light-Variante verfügbar.

TECHNISCHE DATEN FRONIUS SYMO (10.0-3-M, 12.5-3-M, 15.0-3-M, 17.5-3-M, 20.0-3-M)

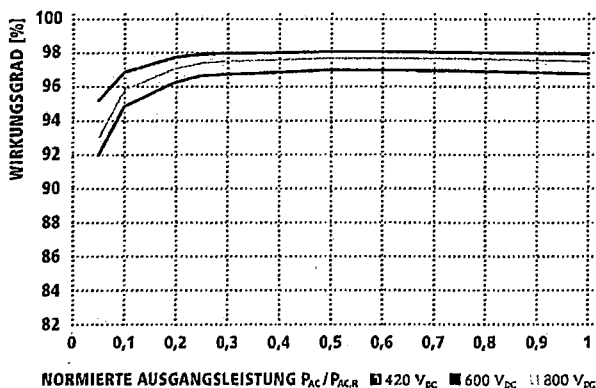
EINGANGSDATEN	SYMO 10.0-3-M	SYMO 12.5-3-M	SYMO 15.0-3-M	SYMO 17.5-3-M	SYMO 20.0-3-M
Anzahl MPP-Tracker			2		
Max. Eingangsstrom ($I_{dc\ max\ 1} / I_{dc\ max\ 2}$)	27,0 A / 16,5 A ¹⁾			33,0 A / 27,0 A	
Max. Eingangsstrom ($I_{dc\ max\ 1} + I_{dc\ max\ 2}$)	43,5 A			51,0 A	
Max. Kurzschlussstrom Modulfeld (MPP1/MPP2)	40,5 A / 24,8 A			49,5 A / 40,5 A	
DC-Eingangsspannungsbereich ($U_{dc\ min} - U_{dc\ max}$)			200 - 1000 V		
Einspeisung Startspannung ($U_{dc\ start}$)			200 V		
Nutzbarer MPP-Spannungsbereich			200 - 800 V		
Anzahl DC-Anschlüsse (PV)			3+3		
Max. PV-Generatorleistung ($P_{dc\ max}$)	15,0 kW _{peak}	18,8 kW _{peak}	22,5 kW _{peak}	26,3 kW _{peak}	30,0 kW _{peak}
AUSGANGSDATEN	SYMO 10.0-3-M	SYMO 12.5-3-M	SYMO 15.0-3-M	SYMO 17.5-3-M	SYMO 20.0-3-M
AC-Nennleistung ($P_{ac,n}$)	10.000 W	12.500 W	15.000 W	17.500 W	20.000 W
Max. Ausgangsleistung	10.000 VA	12.500 VA	15.000 VA	17.500 VA	20.000 VA
AC-Ausgangsstrom ($I_{ac\ nom}$)	14,4 A	18,0 A	21,7 A	25,3 A	28,9 A
Netzanschluss (Spannungsbereich)		3-11PE 400 V / 230 V oder 3-11PE 380 V / 220 V (+20 % / -30 %)			
Frequenz (Frequenzbereich)			50 Hz / 60 Hz (45 - 65 Hz)		
Klirrfaktor	1,8 %	2,0 %	1,5 %	1,5 %	1,3 %
Leistungsfaktor ($\cos\phi_{ac,n}$)			0 - 1 ind. / cap.		
ALLGEMEINE DATEN	SYMO 10.0-3-M	SYMO 12.5-3-M	SYMO 15.0-3-M	SYMO 17.5-3-M	SYMO 20.0-3-M
Abmessungen (Höhe x Breite x Tiefe)			725 x 510 x 225 mm		
Gewicht	34,8 kg			43,4 kg	
Schutzart			IP 65		
Schutzklasse			1		
Überspannungskategorie (DC / AC) ²⁾			2 / 3		
Nachtverbrauch			< 1 W		
Wechselrichterkonzept			Trafoless		
Kühlung			Geregelte Luftkühlung		
Montage (Tragschiene)			Innen- und Außenmontage (106 x 90 x 66 mm)		
Umgebungstemperatur-Bereich			-40 - +60 °C		
Zulässige Luftfeuchtigkeit			0 - 100 %		
Max. Höhe über Meeresspiegel			2.000 m / 3.400 m (uneingeschränkter / eingeschränkter Spannungsbereich)		
Anschluss-technologie DC			6x DC+ und 6x DC- Schraubklemmen 2,5 - 16 mm ²		
Anschluss-technologie AC			5 polige AC Schraubklemmen 2,5 - 16 mm ²		
Zertifikate und Normerfüllung			ÖVE / ÖNORM E 8001-4-712, DIN V VDE 0126-1-1/A1, VDE AR N 4105, IEC 62109-1/-2, IEC 62116, IEC 61727, AS 3100, AS 4777-2, AS 4777-3, CER 06-190, 683/2, UNE 206007-1, SI 4777, CEI 0-16, CEI 0-21, NRS 097		

¹⁾ 14,0 A bei Spannungen < 420 V

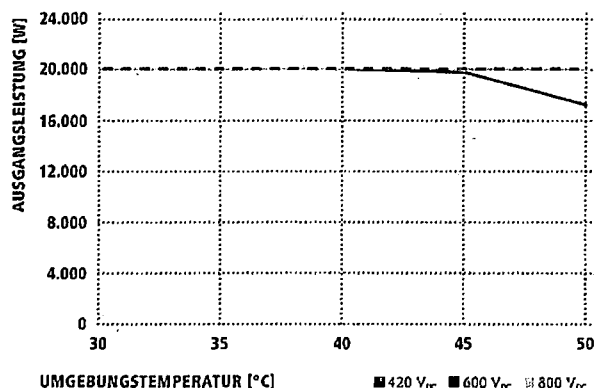
²⁾ Nach IEC 62109-1. Hutschiene für optionalen Überspannungsschutz Typ 1 + 2 oder Typ 2 vorhanden.

Nähere Informationen zur Verfügbarkeit der Wechselrichter in Ihrem Land finden Sie unter www.fronius.com.

WIRKUNGSGRADKURVE FRONIUS SYMO 20.0-3-M



TEMPERATURDERATING FRONIUS SYMO 20.0-3-M



TECHNISCHE DATEN FRONIUS SYMO (10.0-3-M, 12.5-3-M, 15.0-3-M, 17.5-3-M, 20.0-3-M)

WIRKUNGSGRAD	SYMO 10.0-3-M	SYMO 12.5-3-M	SYMO 15.0-3-M	SYMO 17.5-3-M	SYMO 20.0-3-M
Max. Wirkungsgrad		98,0 %		98,1 %	
Europ. Wirkungsgrad (η _{EU})	97,4 %	97,6 %	97,8 %	97,8 %	97,9 %
MPP-Anpassungswirkungsgrad			> 99,9 %		

SCHÜTZENRICHTUNGEN	SYMO 10.0-3-M	SYMO 12.5-3-M	SYMO 15.0-3-M	SYMO 17.5-3-M	SYMO 20.0-3-M
DC-Isolationsmessung			Ja		
Überlastverhalten			Arbeitspunktverschiebung, Leistungsbegrenzung		
DC-Trennschalter			Ja		
Verpolungsschutz			Ja		
RCMI			Ja		

SCHNITTSTELLEN	SYMO 10.0-3-M	SYMO 12.5-3-M	SYMO 15.0-3-M	SYMO 17.5-3-M	SYMO 20.0-3-M
WLAN / Ethernet LAN			Fronius Solar.web, Modbus TCP SunSpec, Fronius Solar API (JSON)		
6 Eingänge und 4 digitale Ein-/Ausgänge			Anbindung an Rundsteuerempfänger		
USB (Typ-A Buchse) ¹⁾			Datenlogging, Wechselrichter-Update per USB-Stick		
2x RS422 (RJ45-Buchse) ¹⁾			Fronius Solar Hat		
Meldevorgang ¹⁾			Energiemanagement (potentialfreier Relaisausgang)		
Datalogger und Webserver			Integriert		
Externer Eingang ¹⁾			Anbindung S0-Zähler / Auswertung Überspannungsschutz		
RS485			Modbus RTU SunSpec oder Zähleranbindung		

¹⁾ Auch in der light-Variante verfügbar.

Weitere Informationen und technische Daten finden Sie unter www.fronius.com.

/ Perfect Welding / Solar Energy / Perfect Charging

DREI BUSINESS UNITS, EINE LEIDENSCHAFT: TECHNOLOGIE, DIE MASSSTÄBE SETZT.

Was 1945 als Ein-Mann-Betrieb begann, setzt nun in den Bereichen Schweißtechnik, Photovoltaik und Batterieladen technologische Maßstäbe. Heute sind wir mit rund 4.760 Mitarbeitern weltweit tätig, und 1.253 erteilte Patente für Produktentwicklungen machen den innovativen Geist im Unternehmen deutlich. Nachhaltige Entwicklung heißt für uns, umweltrelevante und soziale Gesichtspunkte gleichberechtigt mit wirtschaftlichen Faktoren umzusetzen. Dabei hat sich unser Anspruch nie verändert: Innovationsführer sein.

Weitere Informationen zu allen Fronius Produkten und unseren weltweiten Vertriebspartnern und Repräsentanten erhalten Sie unter www.fronius.com

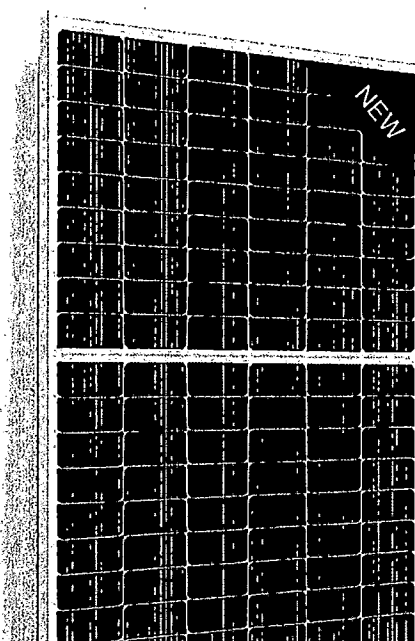
Fronius Schweiz AG
Oberglatterstrasse 11
8153 Rümlang
Schweiz
Telefon 0848 FRONIUS (37 66 487)
pv-sales-swiss@fronius.com
www.fronius.ch

Fronius Deutschland GmbH
Fronius Straße 1
36119 Neuhoof-Dorfborn
Deutschland
Telefon +49 6655 91694-0
pv-sales-germany@fronius.com
www.fronius.de

Fronius International GmbH
Froniusplatz 1
4600 Wels
Österreich
Telefon +43 7242 241-0
pv-sales@fronius.com
www.fronius.com

Aquaman

SUNRISE



Aquaman Serie
M10 Mono Half Cell Module

SR-54MHLPro SR-54M400HLPro
SR-54M405HLPro
400~410W SR-54M410HLPro

IEC61215/IEC61730
ISO9001:Quality Management System ISO14001:Environmental Management System
ISO45001:Occupational Health and Safety Management System



Höhere Leistung



Bessere Leistung auch
bei schwachem
Tageslicht



MBB Half Cut Cell mit
PERC Technologie

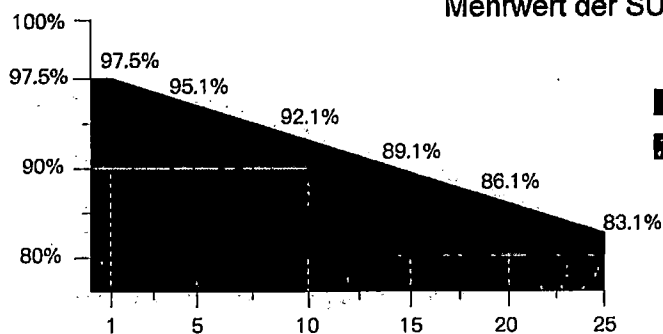


PID frei



0~+5W positive
Leistungstoleranz

Mehrwert der SUNRISE Garantie



■ 25 Jahre lineare Leistungsgarantie von SUNRISE
■ Standard-Leistungsgarantie

SUNRISE ENERGY CO., LTD

TEL:+86-519-81688389

Web:www.sunriseenergy.cn

E-mail:info@sunriseenergy.cn

ADD:No.20 Tongzi River West Road, Zhonglou Development Zone, Changzhou, Jiangsu



M10 Half Cell(6x18) Mono Solar Module

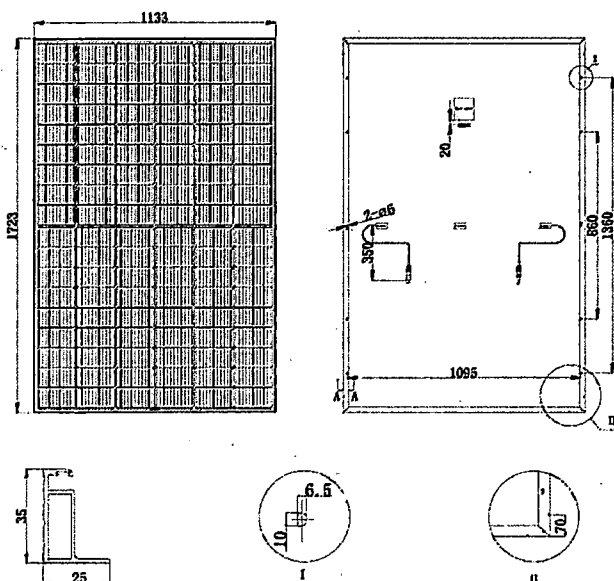


Module Type		SR-54M4091HLPro		SR-54M4051HLPro		SR-54M4101HLPro	
		STC	NOCT	STC	NOCT	STC	NOCT
Leistungstoleranz	(W)	0 ~ +5					
Modul Effizienz	(%)	20.5		20.75		21.01	
Maximale Leistung	P _{max} (W)	400	297.69	405	301.41	410	305.13
Leerlaufspannung	V _{oc} (V)	37.01	34.93	37.24	35.15	37.47	35.37
Kurzschlussstrom	I _{sc} (A)	13.79	11.13	13.81	11.15	13.96	11.27
Max. Betriebsspannung	V _m (V)	30.55	28.42	30.74	28.60	30.93	28.78
Max. Stromspannung	I _m (A)	13.1	10.48	13.12	10.49	13.26	10.60
Zellen Größe	(mm)	MBB-182×91mm(Mono-Crystalline Silicon)					
Anzahl Zellen	(Pcs)	108(6×18)					
Max. Systemspannung	(V)	DC1500					
Temperaturkoeffizient von V _{oc}	(%/°C)	-0.282					
Temperaturkoeffizient von I _{sc}	(%/°C)	0.05					
Temperaturkoeffizient von P _{max}	(%/°C)	-0.348					
Betriebstemperatur	°C	-40 to 85					
Nennspannung bei Zellversch (NOCT)	°C	45±2					
Max. Betriebsstrom bei Reibensicherung	(A)	25					
Schneelast	(Pa)	5400					
Windlast	(Pa)	2400					

STC: Einstrahlung 1000W/m², Zelltemperatur 25°C, AM 1.5

NOCT: Einstrahlung 800W/m², Umgebungstemperatur 20°C, Windgeschwindigkeit 1m/s

Technische Zeichnung

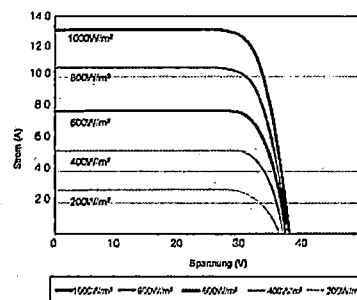


hergestellt in China

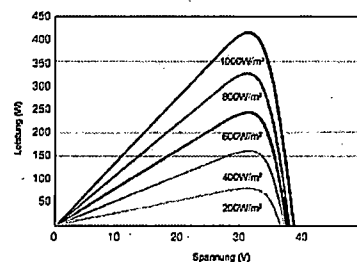
MATERIALDETAILS

Rahmen	eloxierte Aluminiumlegierung
Frontglas	3.2mm eisenarmes, temperiertes Glas
Anzahl der Zellen	6x18pcs Monozelle
Anschlussdose	IP ≥ 68, TUV & UL
Bypass Dioden	3
Kabel & Anschlüsse	4mm ² , EVO2 oder EVO2 kompatibel
Kabellänge	1200mm oder nach Kundenanforderung

Kennlinien



I-V Kurve eines PV Moduls (405W)



P-V Kurve eines PV Moduls (405W)

VERPACKUNGSDetails

Abmessungen	(mm)	1723×1133×35
Gewicht	(kg)	21.5
Ladekapazität		806pcs/40HC
Verpackungseinheit	Stk./Pal	31

Meyer Burger White

Heterojunction Modul

**Maximale Leistung:**

Bis zu 20 Prozent mehr Energieertrag – auch bei schwachen Lichtverhältnissen; morgens oder abends oder wenn es bewölkt ist

**Maximale Qualität:**

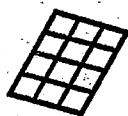
Produktion der Solarzellen und -module nach höchsten Standards ausschließlich in Deutschland

**Maximale Ausdauer:**

Garantierte Erträge über Jahrzehnte

**Maximale Stabilität:**

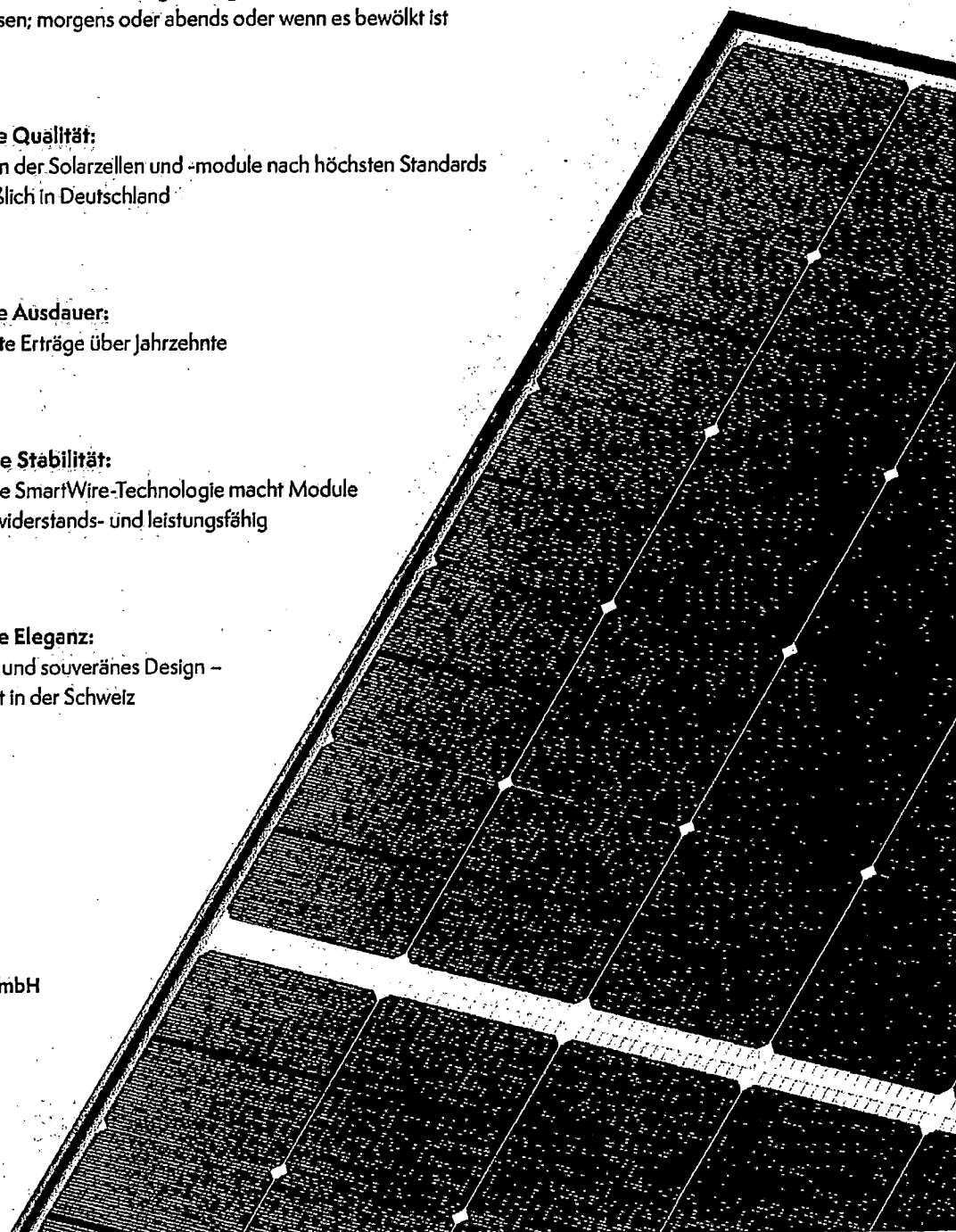
Patentierte SmartWire-Technologie macht Module maximal widerstands- und leistungsfähig

**Maximale Eleganz:**

Dezentes und souveränes Design – entwickelt in der Schweiz

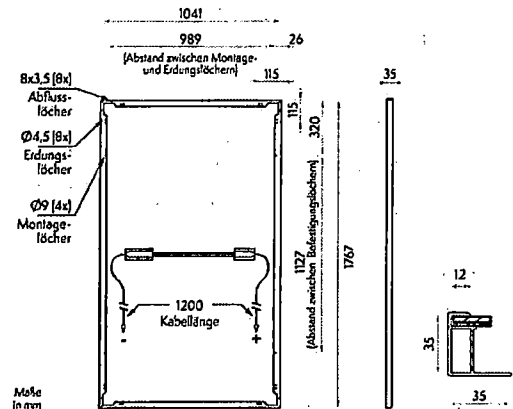
Meyer Burger (Industries) GmbH
Carl-Schiffner-Str. 17
09599 Freiberg
Germany

www.meyerburger.com



MECHANISCHE DATEN

Abmessungen [mm]	1.767 x 1.041 x 35
Gewicht [kg]	19,7
Frontabdeckung	Solarglas, 3,2 mm, mit Antireflexbeschichtung
Rückabdeckung	Hochbarriere-Konstruktion, weiß
Rahmen	Eloxiertes Aluminium (schwarz)
Solarzellentyp	Halbzellenmodul 120, mono n-Si, HJT
Anschlussdosen	3 Dioden, Schutzklasse IP68 gemäß IEC 62790
Kabel	PV-Kabel 4 mm ² , 1,2 m lang, nach EN 50618
Stecker	MC4, gemäß IEC 62852, Schutzklasse IP68 erst nach Anschluss



ELEKTRISCHE DATEN¹

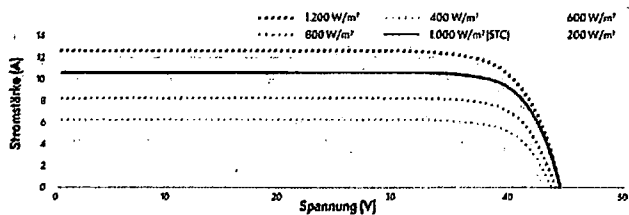
Leistungsklasse in STC ² [W _p]			380		385		390		395		400	
Mindestleistung (Leistungstoleranz -0 W/+5 W) [W _p]			STC	NMOT ³	STC	NMOT	STC	NMOT	STC	NMOT	STC	NMOT
Mindestwerte	Leistung	P_{max} [W]	380	291	385	294	390	299	395	301	400	306
	Kurzschlussstrom	I_{sc} [A]	10,8	8,7	10,9	8,8	10,9	8,8	11,0	8,9	11,1	9,0
	Leerlaufspannung	V_{oc} [V]	44,4	41,8	44,5	41,9	44,5	41,9	44,6	42,0	44,7	42,1
	Strom	I_{mp} [A]	10,3	8,3	10,3	8,3	10,4	8,4	10,4	8,4	10,5	8,5
	Spannung	V_{mp} [V]	37,2	35,1	37,6	35,4	37,8	35,6	38,0	35,8	38,2	36,0
Effizienz		η [%]	20,7		20,9		21,2		21,5		21,7	

Temperaturkoeffizienten

Temperaturkoeffizient I_{sc}	α	[%/°C]	+0,033
Temperaturkoeffizient V_{oc}	β	[%/°C]	-0,234
Temperaturkoeffizient P_{max}	γ	[%/°C]	-0,259
Modul-Nennbetriebstemperatur	NMOT ³	[%/°C]	44±2

Bei den genannten Temperaturkoeffizienten handelt es sich um lineare Werte

Leistung bei verschiedenen Einstrahlungen



AUSLEGUNGSMERKMALE

Maximale Spannung der Anlage	[V]	1.000
Maximale Rückstrombelastbarkeit	[A]	15
Max. Prüflast +/- (einschl. Sicherheitsfaktor 1,5)	[Pa]	5.400/2.400
Brandklassifizierung (anstehend)	Klasse	C
Betriebstemperatur	°C	-40 bis +85

MEYER BURGER GARANTIE

Produktgarantie [J]	25
Leistungsgarantie [J]	25
Leistung nach 1 Jahr	≥ 98 % der ursprünglichen Leistung
Jährliche Leistungsabnahme [%/J]	0,25
Leistung nach 25 Jahren	≥ 92 % der ursprünglichen Leistung

Es gelten die Garantiebedingungen

ZERTIFIZIERUNG

Zertifizierungen (anstehend)

IEC 61215:2016, IEC 61730:2016

Zertifizierungen (angemeldet)

UL61730-1, UL 61730-2, PID (IEC 62804), Salznebelbeständigkeit (IEC 61701),

Ammoniakbeständigkeit (IEC 62716), Dynamische mechanische Belastung

(IEC 62782:2016), Staub und Sand (IEC 60068)

Hinweis: Alle Daten und Spezifikationen sind vorläufig und können jederzeit geändert werden.



¹ Messung nach IEC 60904-3, Messstoleranz: ±3 %, monofaziale Messung mit Rückseitenabdeckung
² STC: Einstrahlung 1.000 W/m², 25 °C, Spektrum AM1.5
³ NMOT: Modul-Nennbetriebstemperatur, bei Einstrahlung 800 W/m², Spektrum AM1.5, 20 °C, Windgeschwindigkeit 1 m/s